



Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission

28. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Editorial	3
2.	Schwerpunktt Themen.....	4
2.1	Untersuchung der Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee	4
2.2	Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben – Erkenntnisse aus juristischem Gutachten	5
2.3	Die Aufsicht des Kantons über die BLS AG	6
3.	Tätigkeit in den Ausschüssen	7
3.1	Ausschussübergreifende Geschäfte	7
3.1.1	Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle	7
3.1.2	Vorkehrungen zum Geheimnisschutz	8
3.1.3	Anwendung des Versuchsverordnungsrechts	8
3.1.4	Weitere Aktivitäten	9
3.2	Geschäftsleitung	10
3.2.1	Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz	10
3.2.2	Revision Kantonales Datenschutzgesetz	11
3.2.3	Aufsicht über Funktionsträger	13
3.2.4	Jahresbericht der Whistleblowingstelle	14
3.2.5	Weitere Aktivitäten	14
3.3	Ausschuss FIN/WEU/BKD	15
3.3.1	Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben	15
3.3.2	Bericht über die Vergütung der Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	17
3.3.3	Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik	18
3.3.4	Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement	20
3.3.5	Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate	20
3.3.6	Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung	21
3.3.7	Aufsicht im Bereich Volksschule	22
3.3.8	Bericht zur Verselbständigung des Strassenverkehrsamtes (SVSA)	24
3.3.9	Weitere Aktivitäten	25
3.4	Ausschuss BVD/DIJ/STA	26
3.4.1	Datenweitergabe aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt	26
3.4.2	Hochwasserschutz Aare Thun-Bern	26
3.4.3	Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)	27
3.4.4	Abklärungen zur Transaktion «Viererefeld»	27
3.4.5	Reporting zu den Standplätzen für Schweizer Fahrende	29
3.4.6	Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)	30
3.4.7	Weitere Aktivitäten	30
3.5	Ausschuss GSI/SID	31
3.5.1	Bericht «Berner Spitallandschaft um Umbruch»	31
3.5.2	Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern	31
3.5.3	Sozialhilfebezug von Bieler Hassprediger	32
3.5.4	Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie	33
3.5.5	Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit	34
3.5.6	Weitere Aktivitäten	35
4.	Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	37
a)	Frühlingsession	37
b)	Sommersession	37
c)	Herbstsession	37
5.	Vorstösse	38
5.1	Eingereichte Vorstösse	38
5.2	Behandelte Vorstösse	38
6.	Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	38
6.1	Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	38
6.2	Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	38
7.	Antrag der Geschäftsprüfungskommission	39
ANHANG	40	
1)	Zusammensetzung der Kommission	40
2)	Beanspruchung der Kommission	40
3)	Abschied des Kommissionspräsidenten	40

1. Editorial¹

Immer die Wahrheit zu sagen, bringt einem wahrscheinlich nicht viele Freunde, aber dafür die richtigen.
John Lennon

2021 war auch für die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates ein herausforderndes Jahr. Wir legen in diesem Tätigkeitsbericht Rechenschaft darüber ab. Zu unseren (absehbaren) Aufgaben, welche wir uns zu ganz grossen Teilen selbst geben, kam die ganze Causa Blausee dazu. Diese hat die Geschäftsleitung, aber auch die gesamte Kommission stark gefordert. Wir haben diese Aufgabe gewollt, der Grosse Rat hat sie uns gegeben und damit auch einen grossen Vertrauensbeweis in das Funktionieren der GPK gesetzt. Wir haben uns in zahlreichen Anhörungen ein Bild versucht zu machen und unser Versprechen einzuhalten, dass in der letzten Session dieser Legislatur der Bericht über unsere Erkenntnisse vorliegt. Diesen Fahrplan können wir einhalten.

Reibungslos verlief unsere Arbeit generell betrachtet aber nicht. Es gab und gibt grössere Differenzen zwischen der Kommission und dem Regierungsrat. Einzelne Mitglieder der Regierung haben sich öffentlich über die Arbeit der Kommission geäussert, und zwar in einer Art, welche bei uns einen schalen Nachgeschmack hinterlassen hat. So wurden auch Unterstellungen in den Raum gestellt, die nicht nachvollziehbar waren aber vor allem auch nicht akzeptiert werden können.

Es spricht für die Arbeit der Kommission, sei es als Gesamtgremium, sei es aber auch in den Ausschüssen, dass nur bei wenigen Geschäften Abstimmungen nötig waren. In der Regel hat man sich gefunden. Das macht auch unsere Stärke aus, dass wir als geschlossene Einheit über alle Fraktionen hinweg wahrgenommen werden. Und noch etwas Wichtiges ist für die Glaubwürdigkeit unserer Arbeit entscheidend: Die Vertraulichkeit. Auch diese konnte im Berichtsjahr wiederum sichergestellt werden. Ebenfalls betonen will ich, dass in unserer Kommissionsarbeit eine von gegenseitigem Respekt geprägte Atmosphäre herrscht, trotz aller Differenzen, welche wir selbstverständlich auch haben. Aber wir halten diese aus.

Als Präsident und Mitglied der GPK läuft meine Amtszeit aus. Ich werde in der neuen Legislatur das Präsidium in andere Hände legen. Ich habe diese Arbeit sehr gerne gemacht, sie war für mich eine echte Bereicherung und dafür bin ich dankbar. Die Kommission wird sich personell stark erneuern. Viel Wissen und viel Erfahrung geht verloren und muss wieder aufgebaut werden. Hier bin ich froh zu wissen, dass auch in der kommenden wie in der vergangenen Zeit, ein sehr hilfsbereites, dienstleistungsorientiertes und kompetentes Sekretariat den bisherigen und neuen Mitgliedern zur Verfügung steht.

Ich bedanke mich bei allen aktuellen und ehemaligen Mitgliedern der GPK. Stellvertretend für sie sei Fritz Ruchti erwähnt, welcher seine Funktion als Vizepräsident im Berichtsjahr niedergelegt hat. Er war mir ein hilfsbereiter und loyaler Kollege. Aber auch Ihnen, geehrte Grossrätinnen und Grossräte, danke ich für das Wohlwollen unserer Arbeit gegenüber. Ausdruck für Ihre Wertschätzung mag auch die Akzeptanz all unserer Berichte, unserer Empfehlungen und der Vorstösse der GPK sein.

Ich wünsche Ihnen und der nächsten «Generation GPK» alles Gute.

Peter Siegenthaler, Präsident GPK

¹ Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 3. Februar 2022 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 6. April 2022 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und gewisse Hinweise angebracht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe gemäss langjähriger Praxis so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. In Bezug auf das Editorial des Präsidenten hält der Regierungsrat in seiner Stellungnahme fest, dass der Austausch zwischen der Aufsichtskommission und der Exekutive im vergangenen Jahr nicht frei von Spannungen gewesen sei. Dabei seien gewisse Differenzen in der Auslegung oder Wertung von Vorkommnissen zwischen Regierungsrat und GPK nichts Aussergewöhnliches oder dürften sogar erwartet werden. «Der Regierungsrat bedauert hingegen, dass der Kommissionspräsident die aus seiner Sicht belastete Zusammenarbeit mit der Regierung im Rahmen des Tätigkeitsberichts und damit öffentlich kommuniziert.»

2. Schwerpunktthemen

2.1 Untersuchung der Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee

Mitte September 2020 berichteten verschiedene Medien über ein Massensterben in der Fischzucht der Blausee AG. Gemäss diesen Berichten sollen die Fische durch Rückstände von entsorgtem Bahnschotter aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel der BLS Netz AG vergiftet worden sein. Der Bahnschotter soll dabei illegalerweise in der Kiesgrube Mitholz-Blausee zwischengelagert, respektive dort deponiert worden sein, so dass Rückstände davon bei starkem Regen in den Blausee und die dazugehörige Fischzucht gelangt sein sollen. Dies war der Auslöser für eine Untersuchung durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK), die es sich zur Aufgabe machte, die Rolle des Kantons in dieser Angelegenheit minutiös aufzuarbeiten. Insgesamt wertete die GPK in ihrer Untersuchung rund 5000 Seiten Unterlagen aus, führten Anhörungen von 52 Personen durch und nahm einen Augenschein vor Ort vor, das heisst beim SHB Steinbruch + Hartschotterwerk Blausee/Mitholz sowie bei der Blausee AG. Die Abklärungen fanden im Wesentlichen 2021 statt. Im Dezember stellte die GPK ihren Bericht dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu. Vorgesehen ist, dass der Bericht in der Frühlingssession 2022 und damit noch in der aktuellen Legislatur vom Grossen Rat beraten werden kann.

Eine Erkenntnis aus den umfangreichen Abklärungen der GPK ist, dass die Aufsicht und die Kontrolle von Abbaustellen von Gesetzes wegen auf eine Vielzahl verschiedener Akteure verteilt ist. Die GPK kam im Bericht zum Schluss, dass eine hohe Anzahl verschiedener Akteure mit unzureichend definierten Kompetenzen und Aufgaben, deren Verhältnis untereinander nicht klar geregelt ist, zu Lücken im Vollzug der Gesetze und der Kontrollen führen. Dadurch wurde die Lagerung unerlaubten Materials nicht verhindert bzw. wurde dies durch die zuständigen Aufsichtsstellen nicht frühzeitig entdeckt. Die GPK stellte fest, dass weder eine ausreichende Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Akteure besteht noch eine Klarstellung, in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen. Die GPK bezweifelte daher, dass die einzelnen Kontrollorgane genau wissen (können), welche Kontrollaufgaben sie in welchem Umfang wahrnehmen müssen, zumal auch die genaue Definition dieser Aufgaben fehlt. Im Verlauf der Untersuchung stellte die GPK auch in weiteren Bereichen Handlungsbedarf fest. Aufgrund dieser Erkenntnisse machte die GPK acht Empfehlungen, um die erkannten Mängel zu beheben.

Während der Untersuchung forderte die Staatsanwaltschaft, die im Zusammenhang mit dem Fischsterben ein strafrechtliches Verfahren durchführte, den Beizug eines Protokolls einer Anhörung an. Konkret ging es um eine Anhörung von einer Person, gegen die ein Strafverfahren eröffnete worden war. Gegen diese Verfügung konnte innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts erhoben werden. Die GPK entschied, von diesem Rechtsmittel Gebrauch zu machen und das fragliche Protokoll nicht herauszugeben. Hauptargument für diese Position war: Die Vertraulichkeit ist bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht unerlässlich, vor allem um wahrheitsgemässe Äusserungen durch die von der Kommission angehörten Personen zu erhalten; denn werden entsprechende Erkenntnisse (nachträglich) zugänglich gemacht, sind solche Personen künftig nicht mehr bereit, frei auszusagen, ganz abgesehen davon, dass das Vertrauen in die Oberaufsichtsorgane erschüttert würde. Die angehörten Personen haben Anspruch darauf, dass ihre Informationen vertraulich behandelt werden und nur dem Zweck der Oberaufsicht dienen. Zudem kann die Staatsanwaltschaft, wenn sie (eigene) Informations- und Erkenntnislücken ausmacht, die Person jederzeit selber (erneut) befragen. Mit dieser Begründung folgte die Kommission der Argumentation, mit welcher sie bereits 2016 ein Rechtshilfebegehren des Verwaltungsgerichts in Sachen Kies-Abklärungen und 2017/2018 ein Begehren der Wettbewerbskommission in derselben Thematik abschlägig beantwortet hatte (vgl. der Tätigkeitsbericht der GPK 2016, S. 7 bzw. 2018, S. 26). Die begründete Beschwerde wurde fristgerecht bei der Beschwerdekammer des Obergerichts eingereicht. Allerdings zog die Staatsanwaltschaft ihre ursprüngliche Verfügung in der Folge zurück und die Beschwerdekammer des Obergerichts teilte der GPK mit, dass das Verfahren «gegenstandslos abgeschrieben» werde.

2.2 Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben – Erkenntnisse aus juristischem Gutachten

Im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht über einen bestimmten Träger öffentlicher Aufgaben wahrnehmen, tauchte immer wieder die Frage auf, wie aktiv der Kanton auf seine Beteiligungen einwirken soll und darf. Diese Unsicherheiten akzentuierten sich bei den letzten beiden Prüfrunden zur BKW AG und zur BLS AG, bei denen der Regierungsrat argumentierte, dass seine Einflussmöglichkeiten auf privatrechtliche Aktiengesellschaften aufgrund des Obligationenrechts und der damit einhergehenden Unternehmensautonomie stark eingeschränkt seien. Vor diesem Hintergrund entschied die Kommission Anfang 2021, diese Aspekte einmal grundsätzlich klären zu lassen und bei Staatsrechtsprofessor Markus Müller und dem Juristen Ueli Friederich ein juristisches Gutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten lag im Mai 2021 vor, wenig später machte es die GPK mit einer Medienmitteilung öffentlich.

Die beiden Gutachter kamen zum Schluss, dass die Rückbindung an die politischen Entscheidungsträger mit einer Auslagerung einer Verwaltungseinheit in eine Aktiengesellschaft zwar gelockert sei, dass diese aber deswegen nicht völlig losgelöst sei. Die Regierung sei und bleibe für ihre Unternehmen politisch letztverantwortlich. Bestehe die Gefahr, dass eine Unternehmung das Gemeinwohlziel aus den Augen verliere, sei ein Durchgreifen des Regierungsrates nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, so die Gutachter. Für die GPK, die in der Vergangenheit die zu passive Rolle des Regierungsrates etwa bei der Aufsicht über die BKW AG kritisiert hatte, bestätigten diese Einschätzungen ihre bisherige Haltung.

Eine Klärung brachte das Gutachten auch in Bezug auf die Informationsrechte. Für die Gutachter ist klar, dass der Staat ein besonderer Aktionär ist und darum eine Privilegierung des Staats in Bezug auf Informationen mit dem aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgebot vereinbar sei. Die Informationsrechte der Oberaufsicht würden grundsätzlich gleich weit reichen wie jene des Regierungsrates, sie könnten laut Gutachten aber sogar über diese hinausgehen. Zudem bekräftigte das Gutachten, dass die Oberaufsicht abschliessend über die Ausübung ihrer Informationsrechte entscheiden könne.

Schliesslich formulierte das Gutachten auch eine neue Definition der «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» gemäss Artikel 95 der Kantonsverfassung. Es definierte den Begriff enger, als es dem gemeinsamen Verständnis von Parlament und Regierungsrat bis dahin entsprochen hatte. Damit eine Institution als anderer Träger öffentlicher Aufgaben gelte, reiche ein staatliches Interesse allein nicht. Die ausgelagerte Institution müsse vielmehr eine staatliche Aufgabe erfüllen und zudem vom Staat beherrscht werden. In einem fast zeitgleich erstellten Gutachten, das der Regierungsrat in Bezug auf die Rolle der Finanzkontrolle in Auftrag gegeben hatte (vgl. Kapitel 3.2.1), kam Staatsrechtsprofessor Andreas Stöckli zu einem ähnlichen Schluss. Die GPK erachtete es darum als wichtig, zunächst einmal in dieser grundlegenden Frage Klarheit zu schaffen. Die GPK lud deshalb den Regierungsrat zu einem Dialog ein, dem dieser offen gegenüberstand. Ein erstes Gespräch fand im August statt: Daran nahmen neben der Finanzdirektorin und dem Staatschreiber auch Personen aus der Verwaltung, insbesondere Generalsekretäre aus mehreren Direktionen, die Gutachter Markus Müller und Ueli Friederich, der Gutachter Andreas Stöckli sowie die Mitglieder des zuständigen GPK-Ausschusses teil.

Im November wurde der Dialog in einem kleineren Kreis zwischen dem Ausschuss und der Finanzdirektion (FIN) als zuständiger Direktion fortgesetzt. Die FIN unterbreitete dem Ausschuss dabei einen Vorschlag, wie die Erkenntnisse der Gutachten in die Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) umgesetzt werden könnten. Die GPK diskutierte den Vorschlag an ihrer letzten Sitzung 2021 und gab der FIN eine schriftliche Rückmeldung. Die Arbeiten werden 2022 fortgeführt werden. Die GPK wird im nächsten Tätigkeitsbericht wieder darüber Bericht erstatten.

2.3 Die Aufsicht des Kantons über die BLS AG

Ende 2019 startete die GPK gemäss ihrem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) eine Prüfrunde zur BLS AG. Während die Prüfung lief, kommunizierten das Unternehmen sowie Aufsichtsstellen auf Bundesebene, dass die BLS AG für den abgeltungsberechtigten Personenverkehr zu hohe Abgeltungen von Bund und Kantonen erhalten hatte, beispielsweise, weil sie in den Offerten die Halbtax-Erlöse nicht einberechnet hatte. Entsprechend weitete die Kommission ihre Prüfung auf diese Aspekte aus (vgl. Medienmitteilung vom 11. März 2020).

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Überprüfung mit einem Bericht zuhanden des Grossen Rates ab: Die GPK kam darin zum Schluss, dass die zuständige Direktion und der Regierungsrat, welcher gemäss Verfassung die Aufsicht über seine Beteiligung wahrzunehmen hat, passiv blieben, obwohl immer wieder neue Aspekte zur Abgeltungsproblematik an die Öffentlichkeit gelangten. So hatte der Regierungsrat in den Jahren 2019 und 2020 grünes Licht gegeben, dass an der Generalversammlung Décharge erteilt wurde, obwohl Abklärungen zur Verantwortlichkeit der Unstimmigkeiten noch am Laufen waren. Regierungsrat und Direktion überliessen es nach Einschätzung der GPK weitgehend dem BLS-Verwaltungsrat, die Vorfälle zu untersuchen. Sie verpassten es, gegenüber der Öffentlichkeit ein klares Zeichen auszusenden, dass sie die Angelegenheit minuziös durchleuchten und Transparenz schaffen wollen.

Kritik äusserte die GPK auch an der ungenügenden Kooperationsbereitschaft der BLS AG sowie der zuständigen Direktion gegenüber den kantonalen Aufsichtsorganen. So musste die kantonale Finanzkontrolle (FK) im Juli 2020 ihre Prüfungen zur Sache auf Eis legen, weil sich sowohl die BLS AG als auch die zuständige Direktion der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht widersetzt hatten. Dies indem sie der FK gewisse Dokumente nicht ausgehändigt oder die Legitimation der FK als Prüforgan generell in Frage gestellt hatten. Die BLS AG zweifelte auch die Aufsichtsbefugnisse der GPK an. Diese Haltung unterstreicht nach Ansicht der GPK, dass die Aufsicht über die BLS AG letztlich nicht richtig funktioniert hat.

Der Bericht der GPK zuhanden des Grossen Rates umfasste acht Empfehlungen. So erwartete die GPK, dass der Regierungsrat seinen Einfluss auf die BLS AG verstärkt. Daneben empfahl sie dem Regierungsrat unter anderem, die von der Verfassung verlangte gesetzliche Grundlage für die Beteiligung an der BLS AG zu erarbeiten. Der Regierungsrat erhielt den Auftrag, der GPK bis im Winter 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. Der Regierungsrat hielt in seiner Stellungnahme zum Bericht fest, dass dieser ein Beitrag zur Aufarbeitung der Vorfälle bei der BLS sei und wertvolle Impulse geben könne zur Verbesserung der Aufsicht bei Beteiligungen. Gleichzeitig hatte der Regierungsrat den Eindruck, dass der Bericht die Zuständigkeiten bei der Aufsicht der BLS teilweise unvollständig wiedergebe und wesentliche Aspekte ausklammere.

Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Herbstsession mit 150 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zur Kenntnis.

3. Tätigkeit in den Ausschüssen

3.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

Die GPK gibt bei der Finanzkontrolle in der Regel jährlich mindestens eine Sonderprüfung in Auftrag. Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK mit einer Sonderprüfung, zu welcher sie 2019 den Auftrag gegeben hatte und die im Mai 2020 vorlag. Aufgrund des grossen Umfangs dieser Untersuchung verzichtete die Kommission Ende 2020 darauf, eine neue Sonderprüfung in Auftrag zu geben. Im Herbst des Berichtsjahrs gab sie jedoch den Auftrag für die nächste Sonderprüfung, mit welcher sich die Kommission im kommenden Jahr beschäftigen wird.

3.1.1 Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle

a) Prüfrunde 2019 – Beizug von externen Expertinnen und Experten

Im Jahr 2019 beauftragte die GPK die Finanzkontrolle mit einer Sonderprüfung zum Beizug von externen Expertinnen und Experten durch den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz. Im Fokus der Kommission stand dabei die zeitliche Entwicklung des Auftragsvolumens und die Frage, inwiefern beschaffungsrechtliche Vorgaben eingehalten worden waren. Die FK stellte der GPK den Bericht Mitte Mai 2020 zu. Die GPK bat anschliessend den Regierungsrat darum, Stellung zu den Feststellungen und Empfehlungen der FK zu beziehen. Zum Erstaunen der Kommission vertrat der Regierungsrat die Haltung, aus den Schlussfolgerungen der FK sei kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten. Auch wenn kein *dringender* Handlungsbedarf besteht, heisst das nach Einschätzung der GPK nicht, dass überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. Wie in ihrem letzten Tätigkeitsbericht in Aussicht gestellt, erarbeitete die Kommission deshalb einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, um darin der Sonderprüfung und deren Ergebnissen das notwendige Gewicht beizumessen und darzulegen, welche konkreten Konsequenzen aus den Feststellungen der FK gezogen werden können. Im Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten – Ergebnisse der Abklärungen durch die GPK», welcher im August veröffentlicht wurde, verortete die Kommission aus Oberaufsichtsperspektive primär in drei Bereichen Handlungsbedarf:

- **Mehr Eigenleistung – weniger Einsätze Dritter:** Da der Kanton Bern über keine gesamtkantonale Strategie verfügt, wie mit dem Einsatz Dritter umgegangen werden soll, empfahl die Kommission in ihrem Bericht, dass dies definiert werden soll und dass dabei der Grundsatz gelten müsse, mehr auf Eigenleistung zu setzen und den Einsatz Dritter so weit als möglich zu reduzieren. Die GPK empfahl, dass das Kantonspersonal mehr Eigenverantwortung übernehmen und die zentralen Aufgaben selber ausüben müsse.
- **Klare Vorgaben für die Vergabepaxis:** Wird die Vergabe eines Auftrages an Dritte in Betracht gezogen, fehlen nach Einschätzung der GPK klare Vorgaben, auf welchen sich eine Entscheidung abstützen kann. Zusätzlich zur Strategie, wie grundsätzlich mit dem Einsatz Dritter umgegangen werden soll, empfahl die GPK deshalb, Vorgaben für die Vergabepaxis zu definieren. Es müsse klar sein, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Auftrag extern vergeben werden kann. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Einsatz von externen Beratungen sehr unterschiedlich und teilweise unwirtschaftlich erfolgt.
- **Steuerung, Koordination und Controlling zentralisieren:** Im Kanton Bern gibt es keinen gesamtsstaatlichen Prozess für die Steuerung, Koordination und Kontrolle über abgeschlossene Dienstleistungserträge mit Dritten. Eine wichtige Grundlage, um dies überhaupt zu ermöglichen, sind eine einheitliche IT-Systemlandschaft und saubere Datenstrukturen. Des Weiteren erkannte die Kommission die Notwendigkeit für eine zentrale Beschaffungsstelle für Dienstleistungsaufträge, damit Synergien genutzt und somit Kosten eingespart werden könnten. Die GPK schlug zudem vor, einen Pool von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten einzurichten, um einerseits mit bestehenden Personalressourcen einen gesamtsstaatlichen Austausch zu ermöglichen und andererseits mit zusätzlichen internen Expertinnen und

Experten mehr auf Eigenleistung zu setzen. Schliesslich ist es wichtig, dass der Kanton gesamtstaatliche Controllingmechanismen einführt.

Die Überprüfung der GPK zeigte auch, dass die Kosten für externe Expertinnen und Experten seit 2016 innert drei Jahren um rund 29 Prozent zugenommen hatten. Damit die Ausgaben nicht weiterhin sukzessive zunehmen, müsse der Regierungsrat reagieren, so die Erkenntnis der GPK. Im Bericht unterbreitete die GPK dem Regierungsrat insgesamt sieben Empfehlungen und forderte ihn auf, 2022 gegenüber der Kommission über den Umsetzungsstand der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. Der Regierungsrat unterstützte in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Empfehlungen der GPK, das Thema auf strategischer Ebene zu regeln und klare Vorgaben für die Vergabep Praxis zu definieren. Er sah es aber kritisch, den Einsatz Dritter weiterhin zu reduzieren.

Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Herbstsession mit 146 Ja- bei 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung deutlich zur Kenntnis.

b) Prüfrunde 2021/2022 – ICT-Rahmenkredit der Kapo Bern

Die GPK hat die Finanzkontrolle im Jahr 2021 damit beauftragt, eine Sonderprüfung zum ICT-Rahmenkredit der Kantonspolizei Bern (Kapo) 2019-2020 durchzuführen. Die Berichterstattung wird der GPK voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2022 vorliegen. Anschliessend wird sich die Kommission mit den Ergebnissen befassen und über allfällige weitere Schritte im Rahmen des nächsten Tätigkeitsberichts informieren.

3.1.2 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 Grossratsgesetz, [GRG]). Zu Beginn des Berichtsjahres waren insgesamt neun Geschäfte der GPK von zusätzlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit betroffen. Bei drei davon handelt es sich um wiederkehrende Geschäfte. Sowohl die jährliche Berichterstattung zum kantonalen Staatsschutz als auch verschiedene Unterlagen zur Standortförderung waren nur für die zuständigen Ausschussmitglieder und das Kommissionspräsidium zugänglich. Zusätzlich wurden einige dieser Dokumente mit dem Namen des jeweiligen Mitglieds gekennzeichnet und nur auf Papier abgegeben. Den weiteren Kommissionsmitgliedern war es überdies nicht gestattet, an den Sitzungen teilzunehmen, an denen die entsprechenden Dokumente besprochen wurden. Beim dritten wiederkehrenden Geschäft handelt es sich um die jährlichen Aufsichtsgespräche des GPK-Präsidiums mit dem Staatsschreiber, dem Datenschutzbeauftragten und dem Generalsekretär des Grossen Rates, bei denen die GPK von Gesetzes wegen als Aufsichtsbehörde fungiert. Die Protokolle dieser Gespräche bleiben dem Präsidium vorbehalten. Zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrungen getroffen hat die GPK auch für die Untersuchung Blausee. Zum einen waren die Unterlagen und die Anhörungen nur für die zuständigen Ausschussmitglieder zugänglich. Zudem wurde den Mitgliedern, die nicht Teil des Ausschusses sind, für die Diskussion des Schlussberichts nur ein persönlich gekennzeichnetes Papierexemplar abgegeben, das am Ende der Beratung wieder eingezogen und vernichtet wurde. Im Herbst des Berichtsjahrs konnte die Kommission die fünf weiteren Geschäfte, bei denen sie Geheimnisschutzvorkehrungen getroffen hatte, von ihrer Liste streichen, weil die Kommission diese Geschäfte inzwischen abgeschlossen hatte oder zumindest die Beschäftigung mit bestimmten Dokumenten beendet war.

3.1.3 Anwendung des Versuchsverordnungsrechts

Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren ein während langer Zeit kaum verwendetes Instrument wiederentdeckt – die Versuchsverordnung. Mit ihr kann der Regierungsrat in einem klar abgesteckten Rahmen und zeitlich befristet (vgl. Art. 44 Organisationsgesetz [OrG]) vom geltenden Gesetz abweichende Regelungen erlassen und neue Abläufe und Zuständigkeiten erproben. Die Wirkung der Versuchsbestimmungen

muss er mit einer Evaluation überprüfen. Gestützt darauf hat er zu entscheiden, ob die Bestimmungen in ordentliches Recht überführt werden sollen. Die GPK, die im Auftrag des Parlaments die Einhaltung der Bestimmungen des Versuchsverordnungsrechts zu überwachen hat (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e Geschäftsordnung Grosser Rat [GO]), gelangte Ende 2020 zum Schluss, dass die Bestimmungen zum Erlass einer Versuchsverordnung teilweise nicht eingehalten worden seien (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2020, S. 4/5). Kritik äusserte die GPK namentlich an zwei Versuchsverordnungen. Bei der Versuchsverordnung zur Datenbewirtschaftung im ERP-Projekt Etappe 1 (ERP Daten VV) konnte die GPK schlicht keinen Versuchscharakter erkennen und forderte den Regierungsrat deshalb auf, eine korrekte rechtliche Grundlage zu schaffen. Und bei der Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungsbereiches für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV) kritisierte die GPK gewisse Schritte im zeitlichen Ablauf, der nicht den Vorgaben in der Versuchsverordnung entsprach. Zu dieser Kritik nahm der Regierungsrat im Berichtsjahr gegenüber der GPK schriftlich Stellung. Er argumentierte, dass Artikel 44 des OrG den RR nicht zwingt, bei erfolgreichem Versuch mit dem Erlass des Gesetzesrechts zu warten, bis neben der Evaluation auch der Controllingbericht vorliegt. Im Gegenteil sei der Regierungsrat gehalten, Versuchsverordnungen auch in zeitlicher Hinsicht «zurückhaltend» einzusetzen, indem ohne Verzug eine Regelung auf Gesetzesstufe erarbeitet werden solle. Dies erlaube es, die Phase der eingeschränkten demokratischen Legitimation rasch zu beenden. Die GPK anerkannte, dass es aus rechtsstaatlicher Sicht tatsächlich sinnvoll ist, wenn die Geltungsdauer von Versuchsverordnungen möglichst kurz ausfällt und erfolgreich erprobte Bestimmungen rasch den ordentlichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Nach Auffassung der GPK ging der Regierungsrat mit seinem Hinweis aber nicht auf die eigentliche Kritik ein. Denn die Versuchsverordnung hielt klar fest, dass der Regierungsrat entscheiden müsse, «ob die Arbeiten zur Änderung des Sonderstatusgesetzes» eingeleitet werden sollen, «sobald dieser zweite Bericht vorliegt» (vgl. Artikel 11 Abs. 2 RFB VV). Entgegen dieser Vorgabe hat der Regierungsrat den zweiten Evaluationsbericht, den sogenannten «Controllingbericht», verabschiedet, als der Entscheid zur Anpassung des Sonderstatutgesetzes längst gefallen war. Der Controllingbericht war so faktisch wertlos. Sinnvoll wäre gewesen, wenn der Regierungsrat diesen Bericht bereits im Februar 2020 verabschiedet hätte, als er die Vernehmlassung zur Revision des Sonderstatutgesetzes gestartet hatte.

Keine Stellung genommen hat der Regierungsrat zur zweiten von der GPK kritisierten Versuchsverordnung, zur ERP Daten VV. Bereits Ende 2020 aber hatte der Datenschutzbeauftragte reagiert, der sich in einem Schreiben an die Kommission dagegen wehrte, dass er – wie dies die zuständige Direktion gegenüber der GPK suggeriert hatte – zum Erlass einer Versuchsverordnung geraten habe. Er erklärte, dass er die Direktion lediglich darauf aufmerksam gemacht habe, dass mit der Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVG) 2021 zwar demnächst eine rechtliche Grundlage für die Bearbeitung solcher Daten geschaffen werde, dass bis dahin aber eine gesetzliche Lücke bestehe. Da die zuständige Direktion mit den entsprechenden Arbeiten nicht bis dann warten wollte, habe er darauf gedrängt, dass eine rechtliche Grundlage geschaffen werde. Der Hinweis auf das Instrument der Versuchsverordnung sei aber nicht eine formelle Empfehlung gewesen. Der Datenschutzbeauftragte hielt in seinem Schreiben weiter fest, dass sich die Schaffung einer kantonalen Gesetzesgrundlage mit dem zu erwartenden Inkrafttreten des AHVG 2021 erübrige.

Die GPK schloss die Beschäftigung mit beiden Versuchsverordnungen ab, nahm sich aber vor, die Thematik gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag weiterhin genau zu beobachten (siehe auch Kapitel 3.4.7).

3.1.4 Weitere Aktivitäten

- **Tätigkeitsbericht des Bernjurassischen Rats (BJR) 2020:** Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz [SStG]) unterbreitet der Bernjurassische Rat der Geschäftsprüfungskommission jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

- **Tätigkeitsbericht des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) 2020:** Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz [SStG]) unterbreitet der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne der Geschäftsprüfungskommission jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

3.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

3.2.1 Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz

Im Berichtsjahr verabschiedete der Regierungsrat das totalrevidierte kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) zuhanden des Grossen Rates. Dieser beriet es in der Wintersession in erster Lesung. Einige Bestimmungen darin betreffen auch das Aufgabengebiet der GPK. Deshalb hatte die Kommission schon während der rund vierjährigen Erarbeitungszeit der Revisionsvorlage mehrmals ihre Anliegen eingebracht. Im Berichtsjahr war die Kommission in zweifacher Hinsicht aktiv:

Im März des Berichtsjahrs stellte der Regierungsrat den beiden Aufsichtskommissionen ein Rechtsgutachten zu, das dieser bei Staatsrechtsprofessor Andreas Stöckli in Auftrag gegeben hatte, um der Frage nachzugehen, wie umfangreich die Mitwirkungsansprüche der FK gegenüber der Verwaltung, aber auch gegenüber anderen Trägern öffentlicher Aufgaben sind. Weil das Gutachten gewisse Vorschläge in den Raum stellte, bei denen die GPK nicht wusste, ob und wie sie der Regierungsrat für das KFKG übernehmen wollte, entschied sich die GPK, dem Regierungsrat eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Die GPK zeigte sich darin erfreut, dass der Gutachter in Bezug auf die Mitwirkungspflichten gegenüber der FK zu einer klaren Beurteilung gekommen sei, indem er auf das akzessorische Verhältnis der Aufsicht des Regierungsrates und jener der FK hingewiesen habe. Die GPK äusserte sich zu folgenden weiteren Punkten:

- **Präzisierung des Begriffs der «Beteiligung»:** Der Gutachter kam zum Schluss, dass der Begriff der «Beteiligung» rechtlich nicht klar genug definiert sei und regte deshalb eine Anpassung von Artikel 10 E-revKFKG an. Einer von zwei Vorschlägen definierte den Begriff «Beteiligung» so, dass es sich dabei um Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts handelt, «denen der Kanton *öffentliche Aufgaben* übertragen hat und an denen er finanziell oder personell beteiligt ist». Diese Definition war nach Auffassung der GPK deutlich enger als es dem bisherigen Verständnis von Regierung und GPK entsprochen hatte. Die GPK regte deshalb an, den Input zur Neudefinition eines zentralen Begriffs nicht voreilig im KFKG vorzunehmen, sondern dazu eine grundlegende Auslegeordnung vorzunehmen (siehe dazu auch Kapitel 2.2).
- **Ausdrückliche Normierung der Geheimhaltungspflicht der Empfänger von FK-Berichten:** Der Gutachter bekräftigte den Grundsatz, dass Finanzkontrollberichte vertraulich seien. Die Geheimhaltung durch Mitglieder parlamentarischer Kommissionen sei zwar durch Verordnung sichergestellt. «Der Klarheit halber» schlug er allerdings vor, die Geheimhaltungspflicht von Berichtsempfängern im KFKG ausdrücklich zu regeln. Die GPK lehnte dies in ihrer Stellungnahme ab. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass dies in Bezug auf die parlamentarischen Aufsichtskommissionen weder nötig noch sachgerecht sei. Denn für sie sei die Geheimhaltungspflicht nicht nur in der Geschäftsordnung Grosser Rat, sondern bereits auf Gesetzesstufe ausdrücklich und ausreichend verankert. So halte Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e des GRG vorab allgemein fest, dass alle Ratsmitglieder an das Amtsgeheimnis gebunden sind. Artikel 43 GRG präzisiert diese Geheimhaltungspflicht und verlangt überdies, dass Aufsichtskommissionen für den Geheimnisschutz «geeignete Vorkehrungen» treffen und ein Reglement mit Weisungen zum Geheimnisschutz erlassen müssen.

Der Regierungsrat antwortete der GPK auf ihre Stellungnahme. Er zeigte sich offen, in Bezug auf die offenen Fragen rund um die Definition von Beteiligungen bzw. anderen Träger öffentlicher Aufgaben mit der GPK in einen Dialog zu treten. Demgegenüber kündigte der Regierungsrat an, der Empfehlung des Gutachters Folge zu leisten und gesetzlich zu verankern, dass weitere Personen, die von Berichten der FK Kenntnis erhalten, ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet würden. Der Regierungsrat führte aus, dass er nicht erkennen könne, weshalb dies zu einer Einschränkung der parlamentarischen Aufsicht führen könnte, wie dies die GPK befürchtet hatte.

Im Oktober wurde die GPK von der Finanzkommission (FiKo), welche das KFKG zuhanden des Grossen Rates vorberiet, zu einer Anhörung eingeladen: Die Delegation der GPK nutzte diese Gelegenheit, um nochmals darzulegen, warum sie klar der Meinung ist, dass bei Sonderprüfungen, in denen die FK Dritten pflichtwidriges Verhalten vorwirft, die FK diesen Dritten selbst das rechtliche Gehör gewähren muss. Die Vorlage des Regierungsrates sah vor, dass diese Aufgabe jeweils jener Stelle übertragen werden soll, die eine Sonderprüfung bei der FK in Auftrag gibt. Wenn die FK selber Dritten das rechtliche Gehör gewährt, bietet das die Chance, dass Ergebnisse daraus im Bericht noch Niederschlag finden können. Im Fall der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Variante aber passiert die Anhörung erst, wenn der Bericht der FK geschrieben ist und sich daran nichts mehr ändern lässt. Dazu kommt, dass die auftraggebende Stelle mit Ausführungen eines Dritten, dem pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, wohl insgesamt wenig anzufangen weiss. Weist dieser Dritte die Vorwürfe, die im Bericht erhoben werden unter Zuhilfenahme von eigenen Daten und Zahlen zurück, ist die auftraggebende Stelle in jedem Fall weniger gut in der Lage, diese Gegenargumente beurteilen zu können, als es die FK wäre. Da in der Vergangenheit ein stattlicher Anteil von Sonderprüfungen durch die GPK in Auftrag gegeben wurde, ist auch das Argument nicht stichhaltig, dass die auftraggebende Stelle allfällige Massnahmen und Verfügungen anordnen könne. Die GPK hat – genau gleich wie die FK – keine Weisungsbefugnis und kann nur Feststellungen und Empfehlungen machen.

Wie die Diskussion im Grossen Rat zeigte, konnte eine qualifizierte Minderheit der vorberatenden Kommission die Argumentation der GPK nachvollziehen. Sie hatte deshalb einen entsprechenden Antrag eingereicht. Dieser unterlag bei der Abstimmung schliesslich aber dem Antrag von Regierungsrat sowie der Mehrheit der vorberatenden Kommission. Auch weitere Anliegen, welche die GPK-Delegation einbrachte, wurden nicht aufgenommen. So beispielsweise der Vorschlag, im Gesetz explizit zu verankern, dass die Whistleblowingstelle, die bei der FK angesiedelt ist, auch anonyme Meldungen entgegennimmt.

3.2.2 Revision Kantonales Datenschutzgesetz

Bereits im August 2016 hatte die GPK in einem Schreiben an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) gefordert, dass die heutigen Instrumente und Verfahren betreffend die Aufsicht über den Datenschutzbeauftragten mittel- bis langfristig überprüft werden sollten. Im Februar 2017 informierte der Regierungsrat die GPK darüber, dass eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) geplant sei. Er sandte dabei klare Signale aus, wonach die Gesetzgebungsarbeiten demnächst starten würden. Im August 2017 hielt die GPK gegenüber der JGK fest, dass die Kommission bereit sei, bei der Ausarbeitung der Vorlage mitzuwirken, soweit es um jene Revisionspunkte gehe, welche die GPK beziehungsweise ihre Aufsichtsfunktion über den Datenschutzbeauftragten betreffen. Im September 2017 versprach die JGK sodann gegenüber der GPK, dass sie «frühzeitig einbezogen werde, sobald im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens diese Themen zur Sprache kommen». Mehr als zwei Jahre lang hörte die GPK nichts mehr. Dann stellte die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) der GPK im September 2020 den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des KDSG zu. Im Juni 2021 schliesslich bediente die DIJ die Kommission mit der Synopse sowie einem Auszug des Vortragsentwurfs.

Die GPK kam gestützt auf diese Unterlagen zum Schluss, dass die von der DIJ vorgeschlagenen Bestimmungen zu denjenigen Bereichen, bei denen Schnittstellen zur GPK bestehen, nicht überzeugen. Dies

nicht nur, weil die GPK materielle Vorbehalte hatte, sondern vor allem auch, weil die Kommission befremdet war über die Art und Weise, wie die Revision abgelaufen war. Obwohl durch die vorgeschlagenen Änderungen diverse Stellen und Organe des Grossen Rates unmittelbar betroffen sind, wurden diese nach Kenntnis der GPK überhaupt nicht – wie im Falle der Justizkommission (JuKo) oder des Büros des Grossen Rates – oder viel zu spät – wie im Falle der GPK – einbezogen. Die GPK forderte die DIJ darum mit Nachdruck auf, die Revision des KDSG – zumindest in Bezug auf die Bereiche, welche die Aufsicht und die Wahl des Datenschutzbeauftragten betreffen – neu aufzugleisen und dabei betroffenen Stellen von Anfang an seriös in die Ausarbeitung einzubeziehen. Aus Sicht der Kommission war es höchst bedauerlich, dass diese Chance nicht genutzt worden war, insbesondere da sich der Prozess seit 2017 hinzog. Angesichts ihrer grundsätzlichen Vorbehalte nahm die GPK das Angebot der DIJ zu einem Gespräch an, um bei dieser Gelegenheit die Haltung der Kommission weiter auszuführen.

Im Oktober des Berichtsjahres traf sich ein Ausschuss der Kommission mit der DIJ zu einem Gespräch. Im Anschluss an dieses gab die Kommission eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der DIJ zu folgenden Themen ab:

- **Einbezug der GPK und Stand resp. Zeitplan der Gesetzesrevision:** Die GPK übte Kritik zum Stand des Geschäfts. Dabei ging es ihr nicht darum, an sich nicht einbezogen zu werden, sondern dass sich das Geschäft noch immer nicht an einem Punkt befinde, wo ein Einbezug der Kommission hätte stattfinden können. Die Kommission bemängelte nicht, den Einbezug verpasst zu haben, sondern kritisierte den Stand der Revision: Das Geschäft war erst nach rund fünf Jahren an einem Punkt, an welchem betroffene Behörden einbezogen werden konnten.
Das Angebot der DIJ, in einer entsprechenden Fachgruppe mitzuarbeiten, lehnte die Kommission dankend ab. Die Kommission hielt dazu fest, dass sie als Organ des Grossen Rates nicht als Teil einer juristischen, verwaltungsinternen Fachgruppe fungieren könne, sondern sie ihre Rolle so verstehe, dass sie zu ausgearbeiteten Vorschlägen dieses Fachgremiums Stellung nehmen wolle. Die Kommission erwartete dabei, dass eine genügend breite Auslegeordnung gemacht werde und basierend darauf konkrete Vorschläge vorgelegt würden. Bezogen darauf könne die Kommission dann Stellung nehmen und die Vor- und Nachteile der Anpassungsvorschläge für allfällige Gesetzesänderungen gegeneinander abwägen.
Bezüglich weiterem Zeitplan bestanden für die Kommission zudem Fragezeichen, ob dieser wie skizziert eingehalten werden könne. Dass eine konsolidierte Version im Frühling 2022 für den Mitbericht freigegeben werden könne, wenn vorher noch die betroffenen Stellen begrüsst werden müssten, war aus Sicht der Kommission fraglich. Nach der GPK und der JuKo müsste im Fall einer Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) insbesondere auch noch das Büro des Grossen Rates frühzeitig einbezogen werden.
- **Einbezug der JuKo:** Die DIJ hatte argumentiert, weshalb die GPK und die JuKo bezüglich des Einbezugs unterschiedlich behandelt würden. Aus Sicht der Kommission überzeugten die Argumente der Direktion nicht. Die JuKo hatte sich im Rahmen des letzten Wahlverfahrens des Datenschützers zwar nicht im ad hoc eingerichteten Wahlgremium beteiligt, jedoch ist sie gemäss geltendem Recht für die Vorberatung des Wahlvorschlags zuständig, was sie im Rahmen der Wahl des aktuellen Datenschützers auch getan hatte. Mit dem Revisionsvorschlag würde der JuKo diese Kompetenz entzogen und neu wäre die GPK dafür zuständig. Die DIJ führte am Gespräch zudem aus, dass sowohl GPK als auch JuKo in diesem Prozess als Fachstellen zu begrüssen seien, da schliesslich die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) die politische Würdigung – also die Vorberatung der Gesetzesrevision – übernehmen werde. Die GPK hielt es deshalb für richtig, die JuKo im gleichen Zug wie die GPK miteinzubeziehen.
- **Administrative Zuordnung:** Das Anliegen der GPK war gewesen, nachvollziehen zu können, wie die DIJ zum Vorschlag in den Unterlagen gekommen war. Der Austausch über die Argumente hätte aus Sicht der Kommission im Vortrag zur Gesetzesrevision passieren und abgebildet werden sollen. Insbesondere da dieser ja die Diskussionsgrundlage darstellen sollte – wie die DIJ selber sagte – wäre es wichtig, dass die DIJ transparent macht, welche anderen Möglichkeiten geprüft worden waren und weshalb schliesslich die in den Unterlagen enthaltene Variante vorgeschlagen wurde. Die GPK forderte, dass der Vortrag entsprechend ergänzt werden soll.

- **Amtsauer und Wahlverfahren der/des Datenschutzbeauftragten:** Auch bei der Amtszeit ging es der Kommission darum, dass im Vortragsentwurf zu wenig dargelegt worden war, welche Argumente zum vorgeschlagenen Gesetzestext geführt hatten. Das einzige Argument war, dass es sich beim Datenschützer im Gegensatz zum Staatsschreiber oder dem Generalsekretär um kein politisches Amt handle und sich die Amtsdauer deshalb nicht an der Legislatur orientieren müsse. Die GPK regte an, diese Einschätzung zu überprüfen. Aus Sicht der Kommission würden auch rein praktische Gründe dafür sprechen, die Wahl des Datenschutzbeauftragten zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen wie jene der erwähnten Funktionstragenden.
Bezüglich der Zuständigkeit im Wahlverfahren stellte die GPK fest, dass der unterbreitete Vorschlag eine Änderung der GO verlangen würde und deshalb unbedingt auch das Büro des Grossen Rates einzubeziehen sei. Die GPK konnte sich zwar durchaus vorstellen, künftig den Wahlvorschlag vorzubereiten, hielt aber nochmals fest, dass damit eine Aufgabe von der JuKo an die GPK übertragen würde und die JuKo entsprechend auch einverstanden sein müsse. Die JuKo müsse deshalb unbedingt auch frühzeitig einbezogen werden.
- **Aufsicht:** Die Kommission erachtete es als wichtig, dass bei der GPK stets von «Oberaufsicht» und nicht von «Aufsicht» gesprochen werde und die beiden Begriffe überall konsistent verwendet würden. Das Anliegen der GPK war von Anfang an gewesen, die Frage der Aufsicht über die DSA und deren Umfang grundlegend zu klären. Bei der DSA handelt es sich einerseits um eine unabhängige Stelle. Andererseits darf es keine blinden Flecken geben. Damit die Bestimmung zur Oberaufsicht geschärft werden könne, müsse geklärt werden, inwiefern auch eine Aufsicht besteht.
- **Versuchsverordnungsrecht:** Der Projektskizze der DIJ hatte die GPK entnehmen können, dass aus Sicht der Sicherheitsdirektion (SID) ein zusätzliches Revisionsanliegen betreffend die Rechtsgrundlage für den Erlass von Versuchsverordnungen bestand. Da die GPK laut Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) zuständig ist für die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts, hatte sie die DIJ darum gebeten, auch bei den Bestimmungen, die diesen Aspekt betreffen, miteinbezogen zu werden. Dieser Aspekt wurde am Gespräch mit der DIJ thematisiert. Für die Kommission wurde der zusätzliche Regelungsbedarf jedoch nicht klar. Klar war für die GPK, dass die Anwendung von Versuchsverordnungen auf keinen Fall weiter ausgebaut werden darf.

Die GPK bat die DIJ um Berücksichtigung ihrer Anliegen sowie die Zustellung des ausgearbeiteten Vorschlags zur Gesetzesrevision im Rahmen des Mitberichtsverfahrens.

3.2.3 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 Geschäftsordnung [GO]; Art. 38 Abs. 1 Bst. d Personalgesetz [PG]). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept führte das Präsidium im Berichtsjahr wie gewohnt mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch durch. Dies nachdem die Gespräche 2020 wegen der Corona-Pandemie ausgefallen waren. Die GPK beabsichtigt mit den Gesprächen, sich einmal im Jahr mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich im Sinne einer Frühwarnfunktion dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht unvorbereitet getroffen wird. Beim Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates war erstmals auch das dreiköpfige Grossratspräsidium mit dabei.

Das Kommissionspräsidium orientierte die Gesamtkommission im Mai summarisch über den Inhalt der Gespräche. Diese gaben aus Sicht der GPK keinen Anlass zu weiteren Aktivitäten. Allerdings erhielt die GPK im Nachgang zu den Gesprächen ein Schreiben des Grossratspräsidiums. Es legte darin dar, dass es Aufgabe des Grossratspräsidiums sei, abschliessend die Aufsicht über den Generalsekretär und die Parlamentsdienste auszuüben. Entsprechend lud das Grossratspräsidium das Präsidium der GPK ein, künftig auf die jährlichen, separaten Gespräche mit dem Generalsekretär zu verzichten. Im Weiteren regte das Grossratspräsidium an, dasselbe Vorgehen auch beim Staatsschreiber anzuwenden. Die GPK diskutierte

das Anliegen und stellte dem Grossratspräsidium im August eine Antwort zu. Die Kommission anerkannte, dass ein enger, regelmässiger Austausch zwischen dem Grossratspräsidium und dem Generalsekretär des Grossen Rates sinnvoll und richtig sei. Nach Einschätzung der Kommission schliesse dies aber nicht aus, dass sich das GPK-Präsidium nicht auch einmal pro Jahr mit dem Generalsekretär zu einem Gespräch treffe. Schliesslich sei die GPK Aufsichtsbehörde für den Generalsekretär des Grossen Rates (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. d PG respektive Art. 37 Abs. 5 GO). Die GPK teilte mit, dass sie an den Gesprächen – auch an jenem mit dem Staatschreiber – festhalten wolle, dass sie aber offen sei, dass auch künftig das Grossratspräsidium am Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates teilnehme, da sich die Aufsichtsbereiche der GPK und des Grossratspräsidiums in Bezug auf den Generalsekretär des Grossen Rates teilweise überschneiden würden.

3.2.4 Jahresbericht der Whistleblowingstelle

Im März 2014 war die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Whistleblowingstelle geschaffen worden, deren Betreuung durch die kantonale Finanzkontrolle wahrgenommen wird. Die Whistleblowingstelle ist ein Instrument innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die GPK hat im Berichtsjahr den sechsten Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2021 neun Meldungen eingegangen waren, wobei in keiner Meldung Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände bestanden. Laut dem Bericht konnten dank den erhaltenen Hinweisen verschiedene Mängel zeitnah aufgedeckt werden, wodurch mögliche finanzielle Auswirkungen bzw. Reputationsrisiken verhindert wurden.

In der Vergangenheit stellte sich die GPK auf den Standpunkt, dass die Förderung des Bekanntheitsgrades der Whistleblowingstelle wichtig sei, gerade auch da die Anzahl Meldungen im Kanton Bern eher gering ist. Gründe dafür verortete die Kommission darin, dass Meldungen nicht anonym erfolgen können. Für diese Argumentation spricht, dass auf Bundesebene anonyme Meldungen möglich sind und dort deutlich mehr Fälle gemeldet werden. Die Aufgaben und Pflichten der Meldestelle sind in Artikel 17a KFKG geregelt. Da im Berichtsjahr eine Totalrevision des KFKG lief, schlug die Kommission im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens vor, die Bestimmung zur Meldestelle dahingehend zu ändern, dass künftig auch anonyme Meldungen möglich sind. Da der Regierungsrat dieses Anliegen nicht aufnahm, brachte die GPK dies bei der FiKo im Rahmen des Mitberichtsverfahrens erneut ein (vgl. dazu Kapitel 3.2.1).

3.2.5 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 65 Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sind die Direktionen verpflichtet, der FiKo und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten zehn Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) (21 Grossprojekte) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (10 Grossprojekte) die Mehrheit der Meldungen aus. Im Berichtsjahr griff die GPK bei der Behandlung der Meldungen der Direktionen zum fünften Mal auf das von ihr entwickelte Konzept zurück und stellte zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmassnahmen und zu den Risiken. Es handelte sich dabei wie bereits im letzten Jahr um die beiden Projekte der SID (Neue Vorgangsbearbeitung (Software NeVo) und Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM) sowie zwei Projekte der BVD (Bern, BFH Campus Bern, Neubau und Bern, Uni Muesmatt, Neubau Naturwissenschaften). Obschon die GPK einige Aspekte kritisch beurteilte, konnte sie anhand der Antworten der SID und der BVD feststellen, dass jeweils Aufsichtsmassnahmen ergriffen worden waren und entschied, vorläufig nicht aktiv zu werden.
- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Nebst dem Regierungsrat erhalten auch die GPK und die FiKo vierteljährlich eine Berichterstattung der Finanzkontrolle (FK) über die Feststellungen mit der Wesentlichkeit hoch. Federführend für die Behandlung der Quartalsberichte seitens der Aufsichtskommissionen ist die FiKo. Die Berichterstattungen umfassen jeweils auch eine

Auflistung sämtlicher Prüfberichte, welche die FK im jeweiligen Quartal erstellt hat. Aufgrund dieser Auflistung hat die GPK im Zusammenhang mit der Blausee-Untersuchung Prüfberichte zum Amt für Wasser und Abfall sowie zur Nachrevision Kies- und Deponiewesen eingefordert. Ebenfalls eingefordert hat die GPK einen Prüfbericht zum Informatiksystem GELAN (vgl. Kapitel 3.3.9). Im Übrigen hat die GPK von den jeweiligen Quartalsberichterstattungen Kenntnis genommen. Dies galt auch in Bezug auf die Ausführungen zu Einträgen, bei welchen die GPK selber aktiv war, sei es zur BLS AG oder zum Viererfeld.

3.3 Ausschuss FIN/WEU/BKD

3.3.1 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

2015 hat die GPK ein Konzept zur Stärkung der Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (KoTrA) verabschiedet und gestützt darauf in der Folge an bisher fünf exemplarischen Fällen geprüft, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht wahrnehmen. Ende 2019 machte die Kommission das Konzept öffentlich². Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre KoTrA-Prüfung zur BLS AG ab (vgl. Kapitel 2.3). Überdies gab sie ein juristisches Gutachten in Auftrag, um strittige Fragen rund um den Umfang der Ausübung der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben zu klären (vgl. Kapitel 2.2). Zudem beschäftigt sich die GPK auf folgenden weiteren Ebenen mit der Thematik:

a) Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-RiLi)

Im Dezember 2020 hat der Regierungsrat sogenannte Public Corporate Governance-Richtlinien erlassen, also Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben. Die Richtlinien, die Anfang 2021 in Kraft traten, regeln das Verhältnis zwischen dem Kanton als Eigner sowie den Trägern öffentlicher Aufgaben und legen die kantonsinternen Zuständigkeiten und Abläufe fest. Die GPK hat zu den Richtlinien zu Beginn des Berichtsjahres mit einem Schreiben an den Regierungsrat schriftlich Stellung genommen. Die Kommission wies darauf hin, dass der Regierungsrat damit nicht nur eine der Empfehlungen umsetze, welche sie unter anderem im Zusammenhang mit der KoTrA-Prüfung zur BKW AG geäußert hatte. Die GPK zeigte sich darüber hinaus überzeugt, dass die PCG-RiLi, welche das frühere «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» (sog. «VKU-Konzept») ersetzen, dazu beitragen könnten, dass die Aufsicht des Regierungsrates über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben gestärkt werden könne. Positiv würdigte die GPK, dass für Eigentümerstrategien, die sich bisher von Beteiligung zu Beteiligung bezüglich Struktur und Inhalt stark unterschieden hatten, künftig einheitliche Vorgaben gelten würden. Auch die Protokollierungspflicht für Controllinggespräche erachtete die GPK als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig hielt die GPK fest, dass sie der Meinung sei, dass der Kanton Bern mittel- bis längerfristig anstreben sollte, die wesentlichen Grundsätze der Aufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben verbindlich in einem Gesetz zu verankern, so wie dies andere Kantone getan haben.

Einige Fragen warfen die Regelungen zu den Kantonsvertretungen in den PCG-RiLi auf, besonders das Verbot in Ziffer 12.4, wonach Kantonsvertretungen durch Grossratsmitglieder ausgeschlossen seien. Die GPK forderte den Regierungsrat in einer Stellungnahme auf, Klarheit zu schaffen, ob das Verbot grundsätzlich für alle Kantonsvertretungen gelten soll oder effektiv nur für jene Institutionen, die in den PCG-RiLi genannt sind. Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass lediglich *Kantonsvertretungen* durch Mitglieder des Grossen Rates ausgeschlossen seien. Das bedeute nicht ein generelles Verbot, als Grossratsmitglied in einem strategischen Organ einer kantonalen Beteiligung Einsitz zu nehmen. Der Regierungsrat wies zudem darauf hin, dass ihm vier Mandate bekannt seien, die von dieser neuen Regelung betroffen seien. In der GPK schufen diese Antworten nur bedingt Klarheit. Je mehr sich die Kommission mit den Regelungen zu den Kantonsvertretungen beschäftigte, desto mehr Fragen tauchten auf. Wenn Ziffer 12.2 der PCG-RiLi festhält, dass auf Kantonsvertretungen

² Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Nr. 3, Dezember 2019, S. 48-52.

generell möglichst verzichtet werden solle und gemäss Ziffer 12.7 möglichst darauf verzichtet werden soll, ehemalige Mandatsträgerinnen und -träger sowie ehemalige Kantonsmitarbeitende als Kantonsvertretungen zu wählen, ist es nach Auffassung der GPK widersprüchlich, wenn ausgerechnet bei den beiden bedeutendsten Beteiligungen, der BKW AG und der BLS AG, beide Empfehlungen nicht befolgt werden. Die Kommission entschied deshalb, das Thema mündlich mit der Finanzdirektorin zu vertiefen. Dabei zeigte sich, dass bestimmte Konstellationen durchaus unterschiedlich betrachtet werden können. Das Gebot, dass nicht ehemalige Mandatsträgerinnen und -träger die Rolle als Kantonsvertreterinnen und -vertreter übernehmen sollen, kann dazu beitragen, dass nicht der Eindruck von Vetternwirtschaft entsteht. Auf der anderen Seite bringen ehemalige Mandatsträgerinnen und -träger unter Umständen ein erhöhtes Sensorium für politische Prozesse und ein Bewusstsein für die Staatlichkeit einer bestimmten Institution mit, das durchaus von Vorteil sein kann. Da es sich um grundsätzliche Fragen handelt, gelangte die GPK zum Schluss, dass diese durch den Gesetzgeber geregelt werden sollten und es nicht ausreicht, wenn sie durch den Regierungsrat in den PCG-RiLi entschieden werden. Die Kommission beschloss, sich 2022 Gedanken zu machen, inwiefern sie in der Sache aktiv werden wolle.

b) Public Corporate Governance-CG-Reporting 2020

Gemäss den per Anfang 2021 in Kraft gesetzten PCG-RiLi erhielt die Kommission im Berichtsjahr erstmals das sogenannte PCG-Reporting. Es ersetzte das bisherige VKU-Reporting. Nach eingehender Analyse entschied die GPK, auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme zum neuen PCG-Reporting zu verzichten. Zum einen deshalb, weil die PCG-RiLi, welche die Vorgaben für das PCG-Reporting definieren, erst vor kurzem in Kraft getreten sind und der Regierungsrat für deren Umsetzung eine Übergangsfrist von zwei Jahren definiert hat. Zum anderen wollte die GPK auch dem Dialog mit der FIN bezüglich der Definition der «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» nicht vorgreifen. Einzelne Feststellungen erlaubt sich die GPK gleichwohl jetzt schon:

- Positiv würdigte die GPK den Umstand, dass das Reporting erstmals ein Management Summary umfasst und dass die Träger nach Clustern gruppiert sind. Beides dient nach Einschätzung der GPK dazu, übergeordnete Entwicklungen und Risiken für ein gesamtes Cluster oder sogar für alle Träger sichtbarer zu machen.
- Die Berichterstattungsinhalte, welche der Grosse Rat mit der Überweisung von drei Planungserklärungen zum «Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen» (vgl. Kapitel 3.3.2) beschlossen hatte, waren nach Einschätzung der GPK erst partiell berücksichtigt worden. Die GPK schrieb in ihrer Stellungnahme, sie gehe davon aus, dass die weiteren Anliegen dieser Planungserklärungen, namentlich eine Berichterstattung über die Einhaltung der Vergütungsleitsätze aus den PCG-Richtlinien, eine Berichterstattung über die angewendeten Vergütungsmodelle sowie die Berichterstattung über das Vorhandensein von Regelungen zu Nebenbeschäftigungen, im nächsten PCG-Reporting enthalten seien.

So wie bislang das VKU-Reporting nutzte die GPK das PCG-Reporting auch als Grundlage für die Auswahl einer Beteiligung oder Institution, an deren Beispiel die Kommission die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion gemäss dem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) exemplarisch überprüft. Bei der Auswahl achtete die GPK darauf, dass es sich um eine Institution handelt, die in jedem Fall die Voraussetzungen erfüllt, um als Träger öffentlicher Aufgaben zu gelten – unabhängig davon, ob man von einem engen Verständnis ausgeht, wie es in zwei neuen Gutachten der Fall ist (vgl. Kapitel 2.2 bzw. 3.2.1), oder ob man die bisherige Praxis als Massstab nimmt. Ausgehend davon hat sich die Kommission für folgende Institution entschieden:

- Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Die Kommission hat den Regierungsrat gemäss bestehender Praxis aufgefordert, ihr in einem ersten Schritt die relevanten Unterlagen, namentlich Aufsichtskonzept, Controllingberichte, Leistungsverträge, das Anforderungsprofil für Verwaltungsräte, Mandatsverträge und weitere sachdienliche Unterlagen zu-

zustellen. Gestützt darauf wird sich die GPK anhand der ihr zugestellten Dokumente ein erstes Bild machen und danach entscheiden, ob Bedarf besteht für ein vertiefendes Gespräch mit dem Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor und/oder der Regierungspräsidentin. Diese Arbeiten werden im neuen Jahr erfolgen.

c) Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Im März des Berichtsjahrs hat die FIN mit einer Medienmitteilung über den Start des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), das neu Finanzhaushaltsgesetz (FHG) heissen soll, informiert. Die GPK beteiligte sich an der Vernehmlassung, weil im Gesetz in den Artikeln 16 bis 18 neu Regelungen zum Beteiligungscontrolling gesetzlich verankert werden sollten. Vom Grundsatz her begrüsst die GPK in ihrer Stellungnahme die Absicht des Regierungsrates, die Leitlinien der Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben, die bislang lediglich als Weisungen bestanden hatten, auf Gesetzesstufe zu verankern. Dies entsprach durchaus früheren Empfehlungen der GPK. Auch die Finanzkontrolle hatte im Zusammenhang mit ihrer Überprüfung zur BLS AG die Empfehlung ausgesprochen, dass im Rahmen einer geplanten Totalrevision des FLG die Vorgaben über das Beteiligungscontrolling überprüft werden sollten. Die GPK regte nun aber an, die drei Artikel zu streichen. Sie wies auf das Gutachten Müller/Friederich hin, das den Begriff der anderen Träger öffentlicher Aufgaben viel enger definiert und auch in anderen Bereichen Handlungsbedarf aufgezeigt hatte. Diese Erkenntnisse gelte es zunächst sorgfältig zu würdigen und der konkrete gesetzgeberische Bedarf zu konkretisieren und nun nicht ohne Not Bestimmungen im Gesetz zu verankern, die möglicherweise schon bald wieder überholt sein könnten.

Der Regierungsrat nahm das Anliegen der GPK in der Vorlage, die er im November 2021 zuhanden des Grossen Rates verabschiedete, nicht auf. Er begründete dies im Vortrag damit, dass das FHG den Zweck und den Inhalt des Beteiligungscontrollings bloss in den Grundzügen festhalte, der Begriff des «anderen Trägers öffentlicher Aufgaben» nicht verwendet und auch der Beteiligungsbegriff nicht definiert werde. Der Regierungsrat schrieb weiter, er werde mit der GPK einen Dialog auch über die Frage führen, ob die Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben bzw. die Beteiligungen gesetzlich umfassender zu regeln sei. Dies sei aber sicher nicht bis zum Inkrafttreten des FHG per 1. Januar 2023 möglich. Schliesslich schrieb der Regierungsrat von einer verpassten Chance, wenn auf die vorgesehene, sehr schlanke Regelung in der FHG-Vorlage verzichtet würde.

In einem Mitbericht zuhanden der FiKo, die das Geschäft für die Frühlingssession 2022 vorberät, hielt die GPK Ende 2021 fest, dass sie die Argumentation des Regierungsrates nachvollziehen könne. Sie sei folglich damit einverstanden, dass an den Artikeln 16 bis 18 im neuen FHG grundsätzlich festgehalten werde. Gleichzeitig schlug die GPK jedoch zwei Ergänzungen vor: So solle im Zweckartikel 16 eine Bestimmung verankert werden, dass es auch zur Aufgabe des Beteiligungscontrollings gehöre, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Zudem soll im Artikel 17 gesetzlich verankert werden, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einmal pro Legislatur einen Bericht zu seiner Aufsicht über alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben vorlegen muss. Die GPK hatte sowohl bei ihrer Prüfung der Aufsicht über die BKW AG als auch in ihrem Bericht zur Aufsicht des Kantons über die BLS AG eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Im Zusammenhang mit dem Bericht des Regierungsrates «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG» hat der Grosse Rat in der Sommersession 2021 zudem die Planungserklärung 6 (Alberucci et al.) überwiesen, die etwas Ähnliches verlangte, nämlich dass der Regierungsrat mindestens einmal pro Legislaturperiode über die Zielerreichung der Eigentümerstrategie der BKW AG Rechenschaft ablege. Die parlamentarische Beratung wird zeigen, ob die Anliegen aufgenommen werden.

3.3.2 Bericht über die Vergütung der Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen

Auslöser politischer Diskussionen über die Vergütung an Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften war im März 2019 die Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2018 der BKW AG inklusive dem Vergütungsbericht gewesen. Darin orientierte das Unternehmen unter

anderem über den Lohnanstieg der CEO der BKW AG. Darauf folgend wurden im Jahr 2019 im kantonalen Parlament insgesamt vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben eingereicht. In seiner Antwort auf die vier Vorstösse stellte der Regierungsrat in Aussicht, sich vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinanderzusetzen. In seinem Bericht vom November 2020 über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen informierte der Regierungsrat über die Ergebnisse seiner Abklärungen und Prüfarbeiten.

Laut Bericht erwartete der Regierungsrat von kantonalen Beteiligungen, dass sich diese in Bezug auf die Höhe der Vergütungen zurückhaltend verhalten und sich insbesondere nicht an den höchsten Vergütungen in den jeweiligen Branchen orientieren. Die GPK, welche sich als vorberatende Kommission eingehend mit dem Bericht beschäftigte, forderte mittels Planungserklärung, dass sich der Regierungsrat für eine generelle Senkung der Vergütungen einsetzen soll, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Prüfen soll der Regierungsrat aus Sicht der GPK zudem, inwiefern eine Lohndeckelung, wie dies auf Bundesebene gefordert wurde, auch für den Kanton Bern sinnvoll sein könnte. Mittels einer weiteren Planungserklärung fordert die Kommission, dass der Regierungsrat im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Einhaltung dieser Leitsätze informiert. Damit wollte die GPK eine Verbindlichkeit hinsichtlich der vom Regierungsrat vorgeschlagenen übergeordneten Leitlinien zur Vergütung schaffen. Die GPK vermisste sowohl im Bericht als auch in den übergeordneten Leitsätzen auch Ausführungen zum Thema Nebenbeschäftigungen. Aus Sicht der Kommission sollte sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Verwaltungsräte kantonalen Beteiligungen Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen der Geschäftsleitungsmitglieder festlegen. Zudem soll er im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Nebenbeschäftigungen informieren. Über die Ergebnisse der Vorberatung und den Antrag zuhanden des Grossen Rates orientierte die GPK die Öffentlichkeit am 16. Februar 2021 mittels einer Medienmitteilung.

In der Frühlingssession 2021 überwies der Grosse Rat dann die drei Planungserklärungen der GPK deutlich und nahm den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

3.3.3 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Die GPK erhielt vom Regierungsrat wie in den Vorjahren mehrere Berichte zu den beiden laufenden IT-Grossprojekten IT@BE³ und ERP⁴. Dazu gehörten namentlich die zwei halbjährlichen ERP-Reportings, der ICT-Kostenmanagementbericht sowie der IT@BE-Jahresbericht. Zusätzlich erhielt die Kommission im Berichtsjahr auch die ICT-Strategie 2021 bis 2025 zugestellt sowie den Abschlussbericht zu IT@BE. Das Programm IT@BE konnte somit zeitgerecht und innerhalb der geplanten Projektkosten abgeschlossen werden. Dies, aber auch die bevorstehenden Meilensteine beim ERP-Projekt, bei dem die neue Konzernsteuerungssoftware SAP ab 2022 erstmals eingesetzt werden sollte, bewogen die GPK, sich im Berichtsjahr Überlegungen zur künftigen Ausrichtung der begleitenden Oberaufsicht der Informatik zu machen. Die GPK fällte dabei in einem mehrstufigen Verfahren folgende Grundsatzentscheide:

1. **Fortsetzung der begleitenden Oberaufsicht:** Die GPK bekannte sich klar dazu, die begleitende Oberaufsicht über die Informatik fortzusetzen. Die kantonale Informatik befindet sich in einem umfassenden Transformationsprozess. Die Zentralisierung und Standardisierung der Informatik sowie die Implementierung eines neuen ERP-Systems wird am Schluss über 100 Mio. Franken gekostet und fast zehn Jahre lang gedauert haben. Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung Grosse Rat (GO) kann die Oberaufsicht nicht nur nachträglich, sondern auch begleitend stattfinden und zwar insbesondere bei komplexen, mit grossen Risiken behafteten oder lange dauernden Geschäften (vgl. GO, Vortrag, S. 51). Es wäre nach Auffassung der

³ Mit dem vom Regierungsrat initiierten Projekt IT@BE setzt der Kanton die Empfehlungen um, die ein externes Unternehmen 2014 im Bericht zur unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI) abgegeben hatte. Schwerpunkte des Projekts bildeten die Erarbeitung einer kantonalen ICT-Strategie, der Aufbau eines strategischen Informatikausschusses oder die Vereinheitlichung der Grundversorgung. Das Projekt soll 2021 abgeschlossen werden.

⁴ Mit dem Projekt ERP soll 2023 SAP als kantonsweites Rechnungsführungs- und Steuerungssoftware eingeführt und die beiden bisherigen Konzernapplikationen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personal- und Informationssystem des Kantons) abgelöst werden. Bis 2026 sollen in zwei weiteren Projektetappen organisatorische Anpassungen in den Bereichen Finanzen und Personal folgen.

GPK nicht zweckmässig, ihre Beschäftigung mit der Informatik mitten in einer so grossen Umbruchphase zu beenden. Auch deshalb nicht, weil die Richtlinien zur Arbeit im Grosse Rat eine Beschäftigung der GPK mit der Informatik explizit vorsehen (vgl. RiLi GR, S. 40). Bei ihrer begleitenden Oberaufsicht nimmt die GPK zudem eine etwas andere Rolle ein als die Finanzkommission, welche in erster Linie die Aufgabe hat, als Sachbereichskommission die Geschäfte der FIN und damit auch die ICT-Kredite vorzubereiten.

2. **Gesamtkantonale Informatik im Fokus:** Die Zäsur in Bezug auf das bevorstehende Ende von IT@BE nahm die GPK aber zum Anlass, ihren inhaltlichen Fokus neu zu justieren und die Flughöhe anzuheben. Statt sich spezifisch mit einzelnen Projekten zu beschäftigen, will die GPK künftig die Informatik als Ganzes in den Fokus zu nehmen, so wie sie dies bereits vor dem Start von IT@BE getan hatte. Auf diese Weise erhofft sich die GPK, einen Gesamtüberblick zu erhalten, der es weiterhin ermöglicht, bei Bedarf ein einzelnes Thema herauszugreifen und gezielt näher zu beleuchten. Um das zu erreichen, hat die Kommission einen Fragekatalog zusammengestellt. Dieser soll Bestandteil des vom Regierungsrat geplanten neuen ICT-Berichts sein und auf der Basis einzelner Fragen Auskunft geben zur Gesamtsituation der kantonalen Informatik, zur Kostenentwicklung, zum Stand des ERP-Projekts, zu den Fachapplikationen, zum Stand bei der Bedag AG und zu den weiteren Projekten im Informatikbereich. Da das ERP-Projekt nicht mehr in gleicher Masse im Zentrum stehen soll wie bisher, will die GPK konsequenterweise auf die Beschäftigung mit dem halbjährlichen ERP-Reporting verzichten.

Von der Neuausrichtung ihrer begleitenden Oberaufsicht verspricht sich die GPK auch, dass sie sich grundsätzlich nur noch einmal pro Jahr mit dem übergeordneten Stand der Informatik beschäftigt, dann dafür intensiver und nicht mehr ständig während des gesamten Jahres. Das Informatikgespräch soll als Ergänzung und Vertiefung zur schriftlichen ICT-Berichterstattung beibehalten werden und jeweils rund zwei bis drei Monate nach Vorliegen der schriftlichen Unterlagen stattfinden.

Bevor die GPK ihre Absichten dem Regierungsrat mitteilte, hatte die GPK die Finanzkommission dazu konsultiert. Diese hielt im Juni in einer Stellungnahme fest, dass sie die Überlegungen der GPK «nachvollziehen» könne und keine Einwände dagegen habe. Die GPK informierte somit im August den Regierungsrat über ihre Pläne. Der Regierungsrat nahm die Ausführungen zur Kenntnis. Bei der FiKo, die dieses Schreiben in Kopie erhielt, führte die Ankündigung der GPK über ihre Pläne für gewisse Irritationen. In verschiedenen Gesprächen drückten Vertreterinnen und Vertreter der FiKo ihre Befürchtung aus, dass es zu Doppelspurigkeiten führe, wenn sich sowohl die GPK als auch die FiKo in ähnlicher Weise mit der Informatik beschäftigen würden. Zudem sahen sie die Gefahr von blinden Flecken, weil sich keine Kommission zuständig fühlen könnte. Die GPK nahm diese Vorbehalte zum Anlass, sich nochmals grundsätzlich Gedanken zu machen, entschied schliesslich aber, an ihren bereits kommunizierten Plänen festzuhalten. Die GPK zeigte sich insbesondere überzeugt, dass der Austausch zwischen FiKo und GPK eng genug ist, um sich im Falle von unklaren Zuständigkeiten im Bereich der Informatik rechtzeitig abzusprechen. Zudem ist die Kommission der Auffassung, dass es durchaus einen Mehrwert darstellt, wenn sich zwei Kommissionen mit je unterschiedlichem Fokus mit der Thematik beschäftigen.

Beim Informatikgespräch im November 2021, an dem wie in den Vorjahren auch eine Delegation der FiKo teilnahm, liess sich der zuständige GPK-Ausschuss einerseits über die jüngsten Entwicklungen in der Informatik informieren. Andererseits nutzte er das Gespräch aber auch, um offene Fragen rund um die künftige Berichterstattung zu klären. Die FIN gab dabei einen ersten Einblick, wie sie sich den künftigen ICT-Bericht vorstellt. Gleichzeitig äusserte sie den Wunsch, den Inhalt und die Struktur respektive die Flughöhe des Berichts im kleineren Kreis zu besprechen und zu definieren. Die GPK drückte in einem Schreiben an die FIN ihre Offenheit für ein solches Vorgehen aus.

3.3.4 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Seit 2009 führt die GPK jährlich einen sogenannten Risikodialog mit der FIN, welche dabei den Gesamterregierungsrat vertritt. Dies tut die Kommission im Rahmen ihrer Oberaufsichtsaufgabe, welche sie gemäss Artikel 37 der Geschäftsordnung der Grossen Rates über den Regierungsrat wahrnimmt.

Basis des Gesprächs im Berichtsjahr bildeten die Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken – eine Auflistung aller strategischen gesamtstaatlichen Risiken. Das zum fünften Mal durchgeführte Fragegefäss «Risiko im Fokus» hatte die «Realisierung der Campusbauten in Biel und Bern für die BFH» zum Thema.

Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen der FIN am Risikodialog gelangte die GPK zu einer Reihe von Feststellungen, die sie dem Regierungsrat im Nachgang zum Gespräch schriftlich zukommen liess. Zunächst war es aus Sicht der Kommission erfreulich, dass die Finanzdirektorin für die Beantwortung der Fragen zum «Risiko im Fokus» Vertretungen der BVD beizog und so sicherstellte, dass die GPK direkte Auskünfte erhielt. Nach wie vor nicht schlüssig ist für die GPK diesbezüglich jedoch, weshalb das Risiko zu den Campusbauten nicht unabhängig von der Investitionspriorisierung als Risiko erfasst worden war. Neue Vorkommnisse im Fall des Campus Biel zeigten, welche Risiken mit einem solchen Grossprojekt auf den Kanton zukommen können. Die Kommission nahm jedoch zu Kenntnis, dass bei der Realisierung der Grossprojekte der BFH-Bauten Massnahmen ergriffen worden waren und hoffte, dass diese ihre entsprechende Wirkung schnellstmöglich entwickeln.

Bereits im Rahmen des Risikodialogs 2020 hatte die GPK zur Kenntnis nehmen können, dass die Versicherungs- und Risikorichtlinie Ende 2020 oder Anfang 2021 angepasst werden soll. Im September 2021 erhielt die Kommission die Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern zugestellt und wurde eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Die neuen Richtlinien sollten per 1. Januar 2022 die bisherige «Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern» vom 27. Februar 2008 ablösen. Da der Risikoprozess seit 2008 substantielle Änderungen erfahren hatte, begrüsst es die GPK sehr, dass die Richtlinie – wie auch selber schon mehrmals angeregt – durch eine neue abgelöst würde.

Aus Sicht der Kommission bildete die neue Richtlinie nicht nur das aktuelle Risikomanagement des Kantons Bern gut ab, sondern nahm auch sinnvolle Änderungen auf. Insbesondere die Massnahmen, welche ergriffen werden sollen, um die Koordination im Risikomanagement mittels einer Arbeitsgruppe interdirektional zu verbessern, begrüsst die Kommission sehr. Wichtig war der GPK jedoch, dass die FIN eine Klammerfunktion einnimmt und die oberste Verantwortung für die Risiken der kantonalen Verwaltung beim Regierungsrat liegt, so wie dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die neue Richtlinie führte einen einheitlichen Risikoerfassungsbogen ein, welcher klare Kriterien zur Bewertung und Begründung der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken bestimmt. Die GPK schrieb in ihrer Stellungnahme, im Sinne einer gesamtstaatlichen Risikobewirtschaftung sei dieses Vorgehen sehr zu begrüssen, so dass Risiken per klarem Erhebungsauftrag mit einem Beurteilungsraster gemäss einheitlichen Kriterien erhoben werden könnten. Positiv wertete die Kommission des Weiteren, dass sich der Regierungsrat laut Richtlinie jährlich in einer Klausur mit einzelnen Risiken oder spezifischen Aspekten des Risikomanagements des Kantons Bern auseinandersetzen wolle. Wichtig schien der GPK, dass mindestens alle Risiken im Bereich «Melde-schwelle Regierungsrat» auf Stufe Gesamterregierungsrat die nötige Beachtung erhalten und bewirtschaftet werden. Die Kommission regte im Rahmen des Mitberichts zudem einige weitere, kleinere Anpassungen an. Am Ende des Berichtsjahres erhielt die GPK eine Rückmeldung der FIN auf die Stellungnahme der Kommission zu den Richtlinien. Damit wird sich die GPK im kommenden Jahr befassen.

3.3.5 Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate

Die GPK beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Entschädigungspraxis von Kantonsvertretungsmandaten in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der GPK verabschiedete der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vorlage zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen

zuhanden des Parlaments, die vorsah, dass künftig sämtliche Entschädigungen in die Kantonskasse fließen sollen, wobei Kantonsvertreterinnen und -vertreter für die Ausübung ihres Mandats im Gegenzug mit einer Funktionszulage entschädigt werden können. Die neuen Bestimmungen traten per Januar 2017 in Kraft, wodurch die GPK Ende 2017 erstmals eine Liste der Kantonsvertretungsmandate zur Kenntnis zugestellt erhielt.

Die Kommission beschäftigt sich inzwischen seit rund sieben Jahren mit diesem Thema und konnte im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit der Liste 2021 feststellen, dass diese seither sehr viel detaillierter ausgearbeitet ist und stark an Aussagekraft gewonnen hat. Im Gegensatz zum Vorjahr fehlte allerdings eine Spalte «Kantonsvertretungen» mit den konkreten Namen. Dies, nachdem diese Spalte im letzten Jahr erstmals in die Liste integriert worden war. Die Kommission ersuchte den Regierungsrat darum, diese Information künftig wieder auszuweisen.

In den neuen PCG-Richtlinien ist zudem festgehalten, dass Kantonsangestellten, welche Kantonsvertretungsmandate wahrnehmen, unter anderem die Annahme von Geschenken mit einem Wert über 200 Franken untersagt ist. Die GPK stellte fest, dass aus der Liste nicht ersichtlich ist, ob diese Richtlinie eingehalten wird, da die entsprechende Spalte «Übrige Entschädigungen» einerseits Naturalleistungen, andererseits aber auch Spesen und Weiteres umfasst. Sofern es sich um Naturalleistungen mit einem Wert von über 100 Franken handelt oder um solche, welche in direktem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen (z.B. ein Abonnement eines bestimmten Verkehrsträgers), sollte aus Sicht der Kommission ausgewiesen werden, worum es sich handelt.

Je nachdem wie die Berichterstattung zu den vom Grossen Rat mit Planungserklärungen erteilten Aufträgen im Zusammenhang mit dem Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen umgesetzt wird, könnte sich die Kommission vorstellen, die Liste künftig nur noch einmal pro Legislatur zu behandeln, wie sie in einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates festhielt. Die Kommission nahm die Liste im Berichtsjahr zur Kenntnis und verzichtete auf weitere Aktivitäten.

3.3.6 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Das Gespräch der GPK mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) über die Standortförderung fand letztmals im April 2019 statt. Auf das Gespräch im Mai 2020 musste aufgrund der Lage im Zusammenhang mit COVID-19 verzichtet werden. Da seitens WEU deshalb einige Unterlagen zurückgestellt worden waren, erhielt die GPK im Berichtsjahr zusätzlich auch noch Unterlagen aus dem Vorjahr. Im April 2021 traf sich der zuständige Ausschuss der GPK mit einer Delegation der WEU zu einem Austausch über die erhaltenen Informationen und somit folgenden Themen:

- Berichterstattung zum Förderjahr 2020 mit den entsprechenden Statistiken
 - Stichproben zur Förderliste 2020
 - Wirken/Nutzen-Studie und verschiedene Fragen des Ausschusses dazu
 - Controllingbericht 2017 – 2020 zur Wirtschaftsstrategie 2025
- Der zuständige Ausschuss liess sich ausgewählte Förderfälle präsentieren, welche im vornherein basierend auf einer anonymisierten Liste ausgewählt worden waren. Die Informationen der WEU zu den vier Fällen erfolgten im gewünschten Format, waren für die GPK zweckdienlich und es konnten alle Informationsbedürfnisse der Kommission befriedigt werden.
- Ein weiteres Thema am Gespräch war die Wirken/Nutzen-Studie 2019. Es handelte sich um die fünfte Evaluation der Instrumente der Wirtschaftsförderung. Die Wirkung der Förderinstrumente Steuererleichterung und Finanzierungsbeiträge war durch dieselbe Unternehmung bereits 2003, 2007, 2011 und 2015 analysiert worden. Die Kernfrage der Studie ist seit Anbeginn dieselbe: Welche Wirkung und welchen Nutzen erzielen die Instrumente, welche eingesetzt werden? Dabei beschränkt sich die Studie auf die beiden Instrumente Steuererleichterung und Finanzierungsbeiträge. Die aktuellste Studie kam zum

Schluss, dass sich die angewendeten Instrumente grundsätzlich lohnen. Basierend auf der Studie verortete die WEU letztlich in drei Bereichen Handlungsbedarf. Dies zeigt aus Sicht der GPK auf, dass sich die Direktion mit Blick in die Zukunft mit dem Thema näher beschäftigt.

- Im Rahmen der Standortförderung beschäftigt sich die GPK jährlich auch mit den Projekten, die der Kanton gestützt auf das Innovationsförderungsgesetz (IFG) fördert. Auf expliziten Wunsch der GPK erhielt der zuständige Ausschuss 2020 erstmals eine schriftliche Berichterstattung zu den aktuell drei geförderten Projekten sitem-Insel AG, Switzerland Innovation Park in Biel sowie Empa Thun. Die GPK zeigte sich überzeugt, dass die schriftliche Berichterstattung gegenüber der früheren mündlichen einen deutlichen Mehrwert darstelle. Im August 2020 liess sich die FiKo den Bericht der FK zur sitem Insel AG aushändigen, woraufhin die FiKo ihr Interesse am Reporting zur sitem Insel AG bekundete, welches die GPK jährlich erhält. Da allfällige weitere Kreditgeschäfte zur sitem Insel AG durch die FiKo vorbereitet würden, einigten sich GPK und FiKo darauf, dass der Teil des Reportings zur sitem Insel AG für einen auf vier Jahre befristeten Zeitraum bis 2024 an die FiKo – und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden nur an diese – zugestellt werden soll. Das Reporting zu den übrigen beiden Projekten soll weiterhin nur an die GPK erfolgen. Diese behält auch weiterhin den Lead bei der parlamentarischen Aufsicht über die Standortförderung sowie über die Fördermassnahmen gestützt auf das IFG. Im Berichtsjahr lag gegenüber der Version 2019 keine aktualisierte Fassung dieses Berichts vor, weshalb die Kommission die Unterlage zur Kenntnis nahm und sich im kommenden Jahr mit der Berichterstattung 2021 befassen wird.
- Ebenfalls am Gespräch im April 2021 behandelt wurde der Controllingbericht 2017 – 2020 zur Wirtschaftsstrategie 2025. Mit der Wirtschaftsstrategie 2025 hat der Regierungsrat im Juni 2011 seine langfristigen Leitlinien der Wirtschaftspolitik definiert. Die Wirtschaftsstrategie 2025 ist auf einen Zeithorizont von fünfzehn Jahren ausgerichtet und will Faktoren verändern, die sich nur langfristig beeinflussen lassen. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2011 die Wirtschaftsstrategie 2025 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Diese sind in die definitive Fassung der Strategie eingeflossen. Für das Controlling der Strategie ist die GPK zuständig. Der Bericht, mit dem sich die GPK 2021 auseinandersetzte, orientierte per Ende 2020 über den Stand der Umsetzung aller Massnahmen aus den drei Massnahmenpaketen von 2012, 2016 und 2018. Laut Bericht wurde das strategische Ziel der Wirtschaftsstrategie, dass der Kanton Bern bis ins Jahr 2025 in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) besser dasteht als im Jahr 2011, nicht erreicht. Die Veränderungen bei den Indikatoren zur nachhaltigen Entwicklung zeigten aber in eine positive Richtung. Der Kanton Bern schnitt in allen Dimensionen besser ab als 2011. Der Wohlstand, gemessen am verfügbaren Einkommen, lag unverändert im Schweizer Durchschnitt. Die Wirtschaftskraft, gemessen am Ressourcenpotenzial, hatte sich leicht verbessert. Der Kanton Bern konnte seine Position jedoch nicht verbessern, da sich etliche Kantone mit einer ähnlichen Ausgangslage in dieser Zeit besser entwickelt hatten.

In Hinblick auf drei weitere Themen im Rahmen der Standortförderung trafen sich eine Delegation der GPK und eine Delegation der WEU im Sommer des Berichtsjahres, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Es wurde vereinbart, in welcher Form die statistischen Angaben im Rahmen der Berichterstattung 2020/2021 aufgearbeitet werden sollen, damit die Informationen für den zuständigen Ausschuss der GPK möglichst zweckdienlich sind. Betreffend die Sondermassnahmen sowie die Härtefallhilfen wurde definiert, welche Unterlagen der GPK zur Verfügung gestellt werden, damit eine seriöse Beschäftigung der Kommission mit dem Thema möglich ist. Die vereinbarten Unterlagen zu den Sondermassnahmen und Härtefallhilfen gingen Ende des Berichtsjahres bei der GPK ein. Die Berichterstattung zum Förderjahr 2021 mit den entsprechenden Statistiken erwartet die Kommission im nächsten Jahr. Die GPK wird sich sodann im kommenden Jahr mit diesen Themen beschäftigen.

3.3.7 Aufsicht im Bereich Volksschule

Die GPK setzte im Berichtsjahr ihre im Herbst 2020 gestartete Überprüfung zur Aufsicht im Volksschulbereich fort. Zu Beginn der Untersuchung, die ausgelöst worden war durch einen konkreten Einzelfall an der Schule Niederönz/Herzogenbuchsee, war die GPK mit Fragen an die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) gelangt, später auch an die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter (RSTA) und an den Verband

Bernischer Gemeinden (VBG), die sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe Gedanken machten, welche Lehren aus dem erwähnten Einzelfall gezogen werden können. Beim auslösenden Einzelfall war den lokalen Schulbehörden von Elternteilen vorgeworfen worden, dass diese die Kritik an einer Lehrperson nicht unabhängig aufgearbeitet habe. Nach einem Austausch mit einem Vertreter aus der Verwaltung des Kantons St. Gallen, welcher der GPK das dortige Aufsichtsmodell über die Schule vorstellte, lud die Kommission schliesslich auch die Leiterin der Abteilung Kindergarten- und Schulaufsicht deutsch der BKD sowie exemplarisch einen Schulinspektor zu einem Austausch ein. Gestützt auf diese mündlichen aber auch zahlreichen schriftlichen Informationen gelangte die GPK Ende 2021 zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen.

Die heutige Konzeption und der Vollzug der Schulaufsicht im Kanton Bern

- entsprechen dem im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes 2008 (REVOS 2008) konsolidierten politischen Willen,
- sind aus Sicht der befragten Stellen zweckmässig geregelt und funktionieren in der Praxis grundsätzlich gut,
- führen zu verhältnismässig wenigen Beschwerde- und Aufsichtsverfahren,
- geniessen eine sehr hohe Akzeptanz bei den Anspruchsgruppen.

Die erhaltenen Auskünfte gaben nach Einschätzung der GPK keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass nebst dem Fall in Niederönz/Herzogenbuchsee weitere bedeutsamen Problemfälle in relevanter Zahl vorhanden wären, welche auf systematische Schwachstellen der heutigen Schulaufsicht hindeuten würden. Vielmehr stimmten alle befragten Stellen in der Einschätzung überein, dass der besagte Fall nicht nur quantitativ, sondern auch hinsichtlich der spezifischen Umstände als Einzelfall zu betrachten sei.

Gleichwohl liess das Gesamtbild der Auskünfte Bedarf für punktuelle Optimierungen der Schulaufsicht erkennen. Insbesondere in Bezug auf das Zusammenwirken von kommunaler und kantonaler Aufsicht hält die GPK Klärungen für notwendig.

- Die bernische Schulaufsicht ist als Verbundaufgabe der Gemeinden und des Kantons konzipiert, wobei die kantonale Aufsicht eine subsidiäre Rolle innehat. Die bestehenden Regelungen und der Vollzug sind konsequent danach ausgerichtet.
- Dennoch spielt die kantonale Aufsicht eine wesentlich gewichtigere und aktivere Rolle, als es die relativ geringe Zahl von Beschwerdeverfahren und die gar verschwindend kleine Zahl kantonaler aufsichtsrechtlicher Verfahren vermuten lassen. Nebst ihrer Beratungsfunktion üben die Schulinspektorate und die Abteilung Kindergarten- und Schulaufsicht des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) eine «begleitende» Aufsicht über die Akteure auf allen Stufen des kommunalen Schulwesens aus. Dafür stehen ihnen auch Instrumente mit Weisungscharakter – wie beispielsweise die verbindliche Vorladung von Personen und Funktionsträgern oder die angeordnete Beratung – zur Verfügung, von denen sie offenbar auch ausserhalb eines formellen Beschwerde- und Aufsichtsverfahrens und unabhängig davon, auf welcher Stufe sich die Problemlösung in der Gemeinde befindet, Gebrauch machen können.
- Umgekehrt kommt es auch im Zusammenhang mit formalen Beschwerde- und Aufsichtsverfahren nur in einer Minderheit der Fälle dazu, dass die kantonale Stelle gegenüber der Gemeinde einseitig und abschliessend Massnahmen anordnet. Das Bestreben der Inspektorate bei Beschwerden ist es vielmehr, eine einvernehmliche Einigung zu erzielen. Steht ein aufsichtsrechtliches Verfahren im Raum, wird zunächst im Verbund mit den Gemeindeorganen nach Lösungsmöglichkeiten gesucht und den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Korrektur gegeben, bevor effektiv ein Verfahren eröffnet wird.
- In diesem konsequenten Verbundsystem erscheint es ebenso schwierig wie essentiell, dass klare, verbindliche und transparente Kriterien vorliegen, nach denen die jeweilige Verantwortlichkeit sowie die Abläufe für alle absehbaren Situationen eindeutig bestimmt werden können. Klärungsbedarf aus kantonomer Sicht besteht nach Auffassung der GPK insbesondere hinsichtlich des «Kipppunktes», an dem die kantonale Aufsichtsstelle die beratende Begleitung der Gemeindeorgane beenden und die volle aufsichtsrechtliche Verantwortung an sich ziehen muss und in der Folge anstelle der Gemeindeorgane Massnahmen anordnet.

- Diese Klärung stellt die Voraussetzung dafür dar, dass die Qualität der «reaktiven Aufsicht», die im Kanton St. Gallen zentral organisiert und verfahrenstechnisch klar von der Beratungstätigkeit abgegrenzt ist, auch im bernischen Verbundsystem realisiert werden kann.
- Die Arbeitsgruppe von VBG, RSTA und BKD hat sich der Klärung dieser Frage angenommen. Aus Sicht der GPK ist dabei zentral, dass folgende Aspekte zweckdienlich gelöst werden:
 - Nebst der Definition der Kriterien für aufsichtsrechtliches Einschreiten an sich sind auch die bestehenden Vorgaben zu den vorgelagerten Prüfarbeiten, zur Abwicklung des Verfahrens wie auch zur nachgelagerten Umsetzungs- und Erfolgskontrolle hinreichend zu konkretisieren, so dass die Zuständigkeiten und Abläufe auch dafür eindeutig bestimmt sind.
 - Besonderes Augenmerk ist dabei auf die rechtzeitige und vollständige Rollenentflechtung zwischen dem mit dem Fall vorbefassten Inspektorat und der mit der Anhandnahme eines Verfahrens befassen Aufsichtsstelle zu richten.
 - Die Vorgaben, die sich aus den diesbezüglichen Arbeiten der Arbeitsgruppe (und nötigenfalls weiterer Stellen) ergeben, sollten behördenverbindlich und je auf geeigneter Rechtsstufe fixiert, allen direkt involvierten oder betroffenen Akteuren des Schulwesens auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden und mit Blick auf das Vertrauen insbesondere der Eltern- und Lehrerschaft wie auch der Öffentlichkeit in sinnvoller Tiefe transparent gemacht werden.
- Die Schulkommissionen und kommunalen Schulbehörden sind gemäss den erhaltenen Auskünften in der Lage, ihre Aufsichtsfunktion über die Schule wahrzunehmen. Voraussetzung dafür ist ein funktionierendes und auf sie zugeschnittenes Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungsangebot. Nebst der Sicherstellung des Angebots ist es nach Einschätzung der GPK ebenso wichtig, dass dieses den Behördenmitgliedern bekannt und möglichst einfach zugänglich ist.
- Für Eltern- und Lehrerschaft stehen gemäss den erhaltenen Auskünften gute und ausreichende Instrumente und Massnahmen für die Mitwirkung und Beratung zur Verfügung. Nebst einer Verbesserung der Transparenz bezüglich der vorhandenen aufsichtsrechtlichen Mittel ist es wünschbar, die Möglichkeiten insbesondere der Beratung und Mitwirkung möglichst breit bekannt und einfach zugänglich zu machen.

Die BKD hat die Ausführungen der GPK zur Kenntnis genommen und kündigte an, die Optimierungsvorschläge aufnehmen oder zumindest prüfen zu wollen. Zudem versprach die BKD, die GPK über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe von VBG, RSTA und BKD zeitgerecht zu informieren. Damit schloss die Kommission die Beschäftigung mit diesem Thema fürs Erste ab und wartet auf die Zustellung der noch ausstehenden Unterlagen.

3.3.8 Bericht zur Verselbständigung des Strassenverkehrsamtes (SVSA)

Im März des Berichtsjahres verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, der aufzeigte, in welchem dynamischen Umfeld sich das Strassenverkehrsamt befindet und wie darauf reagiert werden könnte – insbesondere mit einer Verselbständigung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Die GPK prüfte, ob sie der Sicherheitskommission als vorberatender Kommission einen Mitbericht abgeben soll. Ein Anknüpfungspunkt bot zum einen die Art und Weise, wie das Geschäft vom Regierungsrat an den Grossen Rat überwiesen worden war. Es bestand aus einem zweiseitigen Bericht des Regierungsrates, in welchem dieser zur Frage der Verselbständigung keinerlei Position bezog und zwei Berichten der Sicherheitsdirektion, die der Regierungsrat lediglich zur Kenntnis genommen hatte. Ein zweiter Anknüpfungspunkt boten Aussagen in den Unterlagen zu den Einflussmöglichkeiten des Kantons nach einer Verselbständigung und zur generellen Ausrichtung des künftigen SVSA. Es hiess beispielsweise, dass die Steuerung über das Anstaltsgesetz, die Eigentümerstrategie und die Aufsicht «erheblich gestärkt» werde. Aufgrund ihrer Erfahrungen im Rahmen früherer KoTra-Prüfungen bedeutet eine Verselbständigung in der Regel ein Verlust an direkten Einflussmöglichkeiten des Staates auf die entsprechende Einheit. Ganz sicher lassen sich Steuerung und Aufsicht dadurch aber nicht stärken. Aussagen im Normkonzept, wonach dem SVSA die Möglichkeit geboten werde solle, «neue Dienstleistungen im Mobilitätsbereich anzubieten», befeuerten zudem Befürchtungen bei einigen in der GPK, dass ein weiterer Träger öffentlicher Aufgaben entstehen könnte, bei dem die staatliche Aufsicht dadurch erschwert wird, dass er nicht nur öffentliche Auf-

gaben erledigt, sondern auch private Anbieter konkurrenziert. Fragwürdig war für die GPK auch die Aussage in einem Leitsatz des Berichts, wonach die Anstalt die finanziellen Risiken selber trage. Das Risiko bleibt letztlich beim Kanton als Schirmherr der Anstalt. Wenn das SVSA als Anstalt finanziell in Schieflage geraten würde, käme der Kanton nicht darum herum, in die Bresche zu springen und allfällige Schäden wieder auszugleichen. Trotz dieser grundsätzlichen Vorbehalte verzichtete die Kommission schliesslich auf einen Mitbericht, auch weil die Möglichkeit bestand, die Vorbehalte über ein Doppelmitglied in die Sicherheitskommission zu tragen. Der Regierungsrat zog das Geschäft noch vor der Sommersession zurück. Als er es im Hinblick auf die Wintersession dem Parlament in veränderter Form nochmals vorlegte, verzichtete die Kommission auf eine erneute Beschäftigung mit der Materie.

3.3.9 Weitere Aktivitäten

- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die FK überprüft hatte. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK der Polizei- und Militärdirektion (POM) empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu verstärken. Seither verlangte die SID, wie die Direktion seit der Direktionsreform heisst, jährlich einen Geschäftsbericht ein, den sie jeweils an die GPK weiterleitet. Bereits im Februar war die GPK durch den Stiftungsrat über eine wichtige Entwicklung im Zusammenhang mit der Edition der historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke und Briefe von Jeremias Gotthelf (Edition HKG) orientiert worden. Laut dieser Information hatte der Schweizerische Nationalfonds (SNF) vor einiger Zeit angekündigt, seine Förderung von Langzeitprojekten im Editionsreich einzustellen. Diese Aufgabe sei der Schweizerischen Akademie für Geisteswissenschaften (SAGW) übertragen worden, wobei Fördermittel neu beantragt werden müssten. Die Stiftung hatte das getan und von der Akademie die Zusicherung für weitere Forschungsgelder erhalten. In einem Schreiben an die Stiftung nahm die GPK davon erfreut Kenntnis. Positiv war nach Auffassung der GPK, dass die Projektfinanzierung durch den SAGW-Beitrag langfristig sicherer sein soll als beim SNF und dass dadurch die Vorgabe des Kantons mehr als erfüllt ist, indem weit mehr als die vom Kanton erwarteten 50 Prozent an weiteren Mitteln eingeworben werden konnten. Mit der Kenntnisnahme schloss die Kommission das Geschäft im August für das Berichtsjahr ab.
- **Prüfbericht GELAN:** Vierteljährlich erhält die GPK einen Bericht der Finanzkontrolle, welcher einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen der FK enthält. Im Quartalsbericht per 30. Juni 2021 konnte die GPK lesen, dass die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Tätigkeit den Bericht «GELAN-Espace-Mittelland, Bern (Verrechnung der Betriebs- und Projektkosten 2020) vom 26. April 2021» erstellt hat, woraufhin die Kommission die FK darum bat, ihr den Bericht zuzustellen. Die GPK konnte feststellen, dass die FK bei ihren Reviews nicht auf Sachverhalte gestossen war, aus welchen diese hätte schliessen müssen, dass die Kostenrechnung 2020 nicht der Leistungsvereinbarung GELAN-Espace-Mittelland entsprach. Entsprechend schloss die GPK das Thema an dieser Stelle ab.
- **Bericht des Regierungsrates «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG»:** Im März verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht zur BKW AG, der einerseits auf einen Prüfauftrag des Grossen Rates⁵ zurückging, der aber auch Empfehlungen aufgriff, zu denen die GPK 2020 nach Abschluss der KoTrA-Prüfrunde zur BKW gelangt war (vgl. die entsprechende Medienmitteilung der GPK). Im Bericht kam der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Aufspaltung der BKW mit grossen Risiken verbunden wäre und darum nicht weiterverfolgt werden solle, dass er dem Grossen Rat aber die Reduktion des Aktienanteils auf eine Sperrminorität von 34 Prozent vorschlagen wollte. Die GPK setzte sich im Berichtsjahr mit dem Bericht des Regierungsrates auseinander, um zu entscheiden, ob sie der Finanzkommission als vorberatende Kommission einen

⁵ Motion 113-2014 Lanz «Aufspaltung der BKW prüfen»

Mitbericht zukommen lassen sollte. In der Diskussion zeigte sich die Kommission irritiert über gewisse Aussagen im Bericht, etwa dass weder die Energie- noch die Stromversorgungspolitik sinnvoll und effektiv über die Beteiligung an einem Unternehmen der Branche umgesetzt werden könne oder dass der Kanton als Minderheitsaktionär noch weitreichende Einflussmöglichkeiten habe. Die GPK entschied schliesslich, auf einen Mitbericht zu verzichten, nicht zuletzt deshalb, weil zum Zeitpunkt der Diskussion das juristische Gutachten, das die GPK in Auftrag gegeben hatte und das grundlegende Fragen zur Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben klären sollte, noch ausstehend war.

3.4 Ausschuss BVD/DIJ/STA

3.4.1 Datenweitergabe aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt

Im Berichtsjahr begann die GPK, die Kommunikation des Kantons im Zusammenhang mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt zu überprüfen. Bei diesem Projekt geht es darum, die Belastung der Gewässer mit Pflanzenschutzmitteln über einen Zeitraum von sechs Jahren zu reduzieren. Landwirtschaftsbetriebe können sich freiwillig bei der Umsetzung der insgesamt elf Massnahmen beteiligen und erhalten dafür eine finanzielle Entschädigung. Getragen wird das Projekt vom Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und vom Berner Bauern Verband (BEBV). Konkreter Auslöser für die Beschäftigung durch die GPK war eine Medienmitteilung des LANAT im Mai 2021, mit welcher das Amt Rohdaten aus dem Gewässermonitoring des Berner Pflanzenschutzprojekts veröffentlichte. Der BEBV machte die GPK in einem Schreiben darauf aufmerksam, dass jeder beteiligte Landwirt eine Vereinbarung unterzeichnet habe, wonach die Bewirtschafter vorgängig über die Veröffentlichung der Daten informiert würden. Zudem sei unter den Projektpartnern noch im November 2020 vereinbart worden, nicht vor dem 13. Juni 2021 und damit nicht vor dem Abstimmungstermin zu den zwei eidgenössischen Agrar-Initiativen entsprechende Daten zu veröffentlichen. Die GPK begann gestützt darauf ihre Abklärungen.

Im Fokus der Beschäftigung der GPK stand zunächst die Klärung des Sachverhalts, also die Frage, wann welche Abmachungen und Vereinbarungen zur Kommunikation getroffen worden waren und warum und durch wen schliesslich entschieden worden war, die Rohdaten zur Gewässerüberwachung doch vor dem Abstimmungstermin öffentlich zu machen. Die GPK führte mehrere Schriftenwechsel mit dem Regierungsrat und bat auch den BEBV um ergänzende Informationen und Unterlagen. Dieser Prozess war Ende 2021 noch nicht abgeschlossen. Die Kommission geht aber davon aus, dass sie ihre Abklärungen im ersten Halbjahr 2022 wird abschliessen können und darüber im nächsten Tätigkeitsbericht informieren kann.

3.4.2 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Ausgehend von früheren Berichten (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2020, S. 25 f.) erhält die GPK jährlich ein Reporting über den Stand der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern. Im Februar des Berichtsjahrs erhielt die GPK den Standbericht per Dezember 2020 der BVD zugestellt und konnte erfreut feststellen, dass die Umsetzung der einzelnen Wasserbauprojekte entlang der Aare zwischen Thun und Bern plangemäss voranschreitet, sich die geänderte Vorgehensweise mit vielen einzelnen Wasserbauplänen statt eines einzigen zu bewähren scheint und der Hochwasserschutz zwischen Thun und Bern somit terminlich und finanziell auf Kurs ist. Die GPK teilte der BVD mit, dass die Berichterstattung in dieser Form fortgesetzt werden soll. Was die vom Grossen Rat beschlossenen Forderungen zu den Kostenschätzungen der einzelnen Projekte sowie dem Einsparpotenzial dank den Vorarbeiten durch den Wasserbauplan «Aarewasser» betrifft, soll die BVD diese im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte im Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» umsetzen, in dem sie bei den einzelnen Geschäften die geforderten Angaben macht.

Bei der Beratung des Standberichts diskutierte die GPK zudem die einstigen Entschädigungsforderungen einer von den geplanten Massnahmen betroffenen Trinkwasserkonzessionärin. Sie stellte der BVD dazu zwei Fragen und schloss den Standbericht nach Eingang zufriedenstellender Antworten seitens der Direktion für das Berichtsjahr ab.

3.4.3 Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)

Die GPK schloss im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit der Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) ab und verabschiedete dazu einen Bericht zuhanden des Grossen Rates. Wie die GPK darin darlegte, hatten die Abklärungen gezeigt, dass die Gründe für die Probleme im Amt vielschichtig sind. Dringender Handlungsbedarf bestand nach Auffassung der Kommission in Bezug auf das Rollenverständnis des AGG. Dieses baut und bewirtschaftet Liegenschaften in den seltensten Fällen für sich selbst, sondern tut dies primär für andere Direktionen. Dabei entsteht ein Spannungsfeld: Auf der einen Seite hat das AGG die Aufgabe, den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer fristgerecht umzusetzen und zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig machte es sich das AGG aber auch zur Aufgabe, den Bedarf für Immobilien und Räume in Bezug auf die Kosten und die Wirtschaftlichkeit kritisch zu hinterfragen. Dies vor allem deshalb, weil Bestellerinnen und Besteller beziehungsweise Nutzerinnen und Nutzer von Raumressourcen diese Aufgabe nicht ausreichend wahrgenommen hatten. Tatsache ist nämlich, dass sämtliche Liegenschaftskosten beim AGG anfallen. Es besteht somit kaum ein Anreiz für kostengünstige und wirtschaftliche Lösungen. Aus diesem Grund empfahl die GPK dem Regierungsrat die Einführung eines Mietkostenverrechnungsmodells, um so die Kostentransparenz und das Kostenbewusstsein zu erhöhen. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, entschied sich die GPK, zusätzlich eine Kommissionsmotion einzureichen.

Die GPK kam weiter zum Schluss, dass beim AGG in personeller Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Die Anzahl Mitarbeitende war in den letzten Jahren gesunken, obwohl die Zahl der komplexen Grossprojekte, die das AGG stemmen musste, stark gestiegen war. Das führte dazu, dass immer mehr Aufgaben an externe Unternehmungen ausgelagert werden mussten. Parallel dazu gab es im Amt eine hohe Fluktuation, auch und gerade in der Führung. Das hatte nach Einschätzung der GPK zur Folge, dass grundlegende Umstrukturierungen gar nie zu Ende geführt werden konnten. Deshalb empfahl die GPK dem Regierungsrat, die personellen Ressourcen des AGG dem aktuellen Arbeitsaufwand anzupassen. Zudem sollte der Regierungsrat darauf hinwirken, dass die Zahl der externen Leistungserbringer soweit als möglich reduziert werden kann und das entsprechende Knowhow intern aufgebaut werden kann.

Der Bericht enthielt insgesamt zehn Empfehlungen. Die GPK hat den Regierungsrat aufgefordert, der GPK bis im Sommer 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. In seiner Stellungnahme teilte der Regierungsrat die Stossrichtung der Empfehlungen grossmehrheitlich und anerkannte den Handlungsbedarf.

Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Sommersession mit 149 Stimmen einstimmig zur Kenntnis.

3.4.4 Abklärungen zur Transaktion «Vierfeld»

Ebenfalls mit einem Bericht schloss die GPK ihre Abklärungen zur Transaktion Vierfeld ab. Bei diesem Geschäft ging es um den Verkauf eines rund 84 500 Quadratmeter grossen Grundstücks sowie um die Abgabe eines rund 78 000 Quadratmeter grossen Grundstücks im Baurecht vom Kanton an die Stadt Bern. Der Kanton erhielt für das verkaufte Grundstück, auf dem die Stadt Bern eine Wohnüberbauung realisieren will, 51,1 Millionen Franken. Mit dem Verkauf verbunden war eine Umzonung dieses Grundstück von Landwirtschaftsland in die Bauzone. Dazu wie auch zur Transaktion selbst hatte die Bevölkerung der Stadt Bern im Juni 2016 bei einer Volksabstimmung Ja gesagt. Das zweite Grundstück, das während der ganzen Baurechtsdauer von 40 Jahren als Grünfläche erhalten bleiben muss, gab der Kanton unentgeltlich ab. Die

Transaktion wurde beim Kanton in der Jahresrechnung 2018 verbucht. Bei einer Prüfung durch die Finanzkontrolle (FK) stellte diese Mängel fest und informierte darüber in ihrer Quartalsberichterstattung per Ende Juni 2019. Gestützt darauf entschied die GPK, sich des Themas anzunehmen und ihre Abklärungen mit einem Bericht an den Grossen Rat zu beenden. Die GPK beantwortete darin die folgenden übergeordneten Fragen:

1. Hat der Kanton das Viererfeld der Stadt Bern zu einem angemessenen Preis verkauft/im Baurecht abgegeben?
2. Inwiefern haben die verantwortlichen Stellen ordnungsgemäss und gemäss den verfassungsmässigen Prinzipien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehandelt?

Das Viererfeld war Teil des Finanzvermögens des Kantons. Für die Veräusserung war somit der Regierungsrat zuständig. Im Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen steht in Artikel 16 Absatz 1, dass Finanzvermögen zum Verkehrswert bilanziert werden muss und entsprechend auch zu veräussern ist. Das Viererfeld hätte somit zum Marktpreis verkauft werden müssen. Abschliessend zu beurteilen, ob der Kanton das getan hat, dazu war die GPK nicht in der Lage. Zum einen liess sich nicht frankengenau sagen, ab welchem Betrag von einem angemessenen Marktpreis gesprochen werden kann. Zum anderen war vor allem nicht klar, welche Gegenleistungen und Abzüge im bezahlten Preis von 51,1 Millionen Franken genau eingerechnet waren. Die fehlende Transparenz und fehlende Unterlagen stellten für die GPK den Hauptmangel bei diesem Geschäft dar. Als bei der Verbuchung Fragen der FK auftauchten, fehlten zahlreiche Dokumente. Auch wenn eine abschliessende Beurteilung schwierig war, gab es nach Einschätzung der GPK Anzeichen, dass der vereinbarte Preis nicht marktkonform gewesen sein dürfte. Es war früh klar gewesen, dass im Viererfeld gemeinnütziger Wohnungsbau realisiert werden sollte. Es war also davon auszugehen, dass die Preisberechnungen mit dem Wissen erfolgten, dass im freien Markt ohne einschränkende Auflagen durchaus höhere Preise möglich gewesen wären. Wenn es das Interesse des Kantons gewesen wäre, mit dem Verkauf des Viererfelds den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern, hätte das Viererfeld laut FK vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen transferiert werden müssen. Eine Veräusserung wäre dann in die Kompetenz des Grossen Rates gefallen und es hätte eine entsprechende gesetzliche Grundlage gebraucht. Die entsprechende Verfassungsbestimmung war nach Einschätzung der GPK nicht ausreichend.

3. Welche Lehren müssen aus dem Fall gezogen werden?

Auch wenn die Transaktion Viererfeld ein aussergewöhnlicher, besonderer Einzelfall darstellte, war die GPK klar der Meinung, dass der Kanton daraus Lehren ziehen muss. Die GPK formulierte aus diesem Grund drei Empfehlungen, die darauf abzielen, die Nachvollziehbarkeit von entsprechenden Verhandlungen und Beschlüssen sicherzustellen. Ebenso verlangte die GPK, dass die Diskrepanz in Bezug auf die Mehrwertabschöpfung zwischen Stadt und Kanton vom Regierungsrat geklärt wird.

Der Regierungsrat wurde von der GPK aufgefordert, bis Ende August 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten. In seiner Stellungnahme hielt der Regierungsrat unter anderem fest, dass der Ursprung dieses Geschäfts weit in der Vergangenheit liege und die Transaktion dementsprechend eine lange, durch viele Faktoren mitgeprägte Geschichte aufweise. Sie sei nach den damaligen Prozessen und in enger Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und vom damaligen Regierungsrat gutgeheissen worden. Ob der Kanton das Viererfeld letztlich zu günstig veräussert habe, könne heute nicht abschliessend beurteilt werden, so der Regierungsrat.

Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Wintersession mit 121 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen zur Kenntnis.

3.4.5 Reporting zu den Standplätzen für Schweizer Fahrende

Bei der Verabschiedung des Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 hatte der Grosse Rat den Antrag überwiesen, dass der Regierungsrat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) jährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten sowie die laufende Kostenentwicklung pro Standort informieren soll. Der Antragssteller wies in seinem Votum allerdings darauf hin, dass auch die GPK als Empfängerin der verlangten Informationen in Frage käme. Die Präsidenten der beiden Kommissionen einigten sich darauf, dass das Reporting an die GPK erfolgen solle. Um dem Wunsch des Grossen Rates nach einer schlanken Berichterstattung Folge zu leisten, beschränkte sich die GPK darauf, der damaligen JGK vier Fragen vorzugeben, die diese im Rahmen eines jährlichen Schreibens beantworten sollte.

Im August des Berichtsjahres erhielt die GPK von der DIJ den fünften derartigen Bericht. Die Befassung mit dem Bericht führte dazu, dass die GPK in einem Schreiben einige Feststellungen an die DIJ richtete:

- **Zeitplan:** Die GPK musste feststellen, dass sich zwei Projekte verglichen zum letzten Jahr wieder um je um ein bzw. ein halbes Jahr verzögert hatten. Die GPK hatte die DIJ bereits mehrmals gebeten, sie zeitnah darüber zu informieren, falls sich unterjährig substantielle Veränderungen ergeben sollten. Trotz Versprechen seitens DIJ war die GPK wiederum nicht proaktiv über die zeitliche Verzögerung informiert worden. Zudem wurde in der Berichterstattung per Fussnote darauf hingewiesen, dass bei den Plätzen in Herzogenbuchsee und Muri b. Bern Verzögerungen durch allfällige Einsprachen im Rahmen der öffentlichen Auflage bzw. allfälliger Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss der KUEO möglich seien. Gleichzeitig schätzte die DIJ das Beschwerderisiko insbesondere in Muri b. Bern weiterhin als erheblich ein. Aus Sicht der Kommission müsste längst in Varianten aufgezeigt werden, welche Szenarien zu welchen Zeitplänen führen würden anstatt jährlich in der jeweiligen Berichterstattung weitere Verzögerungen auszuweisen.
- **Kosten:** Ein Betrag des Bundesamtes für Kultur (BAK) war zum Zeitpunkt des durch den Grossen Rat beschlossenen Rahmenkredits nicht in die Kostenrechnung einkalkuliert. Laut DIJ entlastet dieser das Budget erheblich. Irritierend war aus Sicht der Kommission, dass dieser Betrag nicht in der Kostenaufstellung berücksichtigt worden war. Nicht einordnen konnte die GPK zudem die Aussage, die Bundesbeiträge des BAK würden sich kostenmindernd auswirken. So sei nicht klar, was dies für die durch den Kanton gesprochene Kreditsumme bedeutet. Wenn sich die Beiträge tatsächlich kostenmindernd auswirkten, müsste das aus Sicht der Kommission bedeuten, dass dafür nicht die gesamte durch den Kanton gesprochene Kreditsumme beansprucht wird.

Die GPK gelangte schliesslich zu folgendem Zwischenfazit: Der Grosse Rat hatte im September 2016 einen Verpflichtungskredit von 2,65 Millionen Franken für den Zeitraum von 2017 bis 2021 gesprochen. Im entsprechenden Vortrag führte der Regierungsrat aus, dass für die notwendigen Planungsarbeiten «im Hinblick auf mögliche juristische Verfahren» von einer Dauer von bis zu fünf Jahren ausgegangen werden müsse. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat in Aussicht, dass die Planung in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen werde. Auch wenn im Vortrag darauf hingewiesen worden war, dass die DIJ über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits entscheiden könne, erachtete es die GPK gleichwohl als angezeigt, dass sie nach Ablauf dieser per se bereits relativ langen Zeitdauer vertiefter über die Probleme bei der Realisierung der Halteplätze informiert würde. Immerhin hatte der Grosse Rat mit der Kreditgewährung bewusst den Auftrag erteilt, gegenüber einer Kommission des Grossen Rates regelmässig Rechenschaft über die Umsetzung des Projekts abzulegen. Die GPK stellte fest, dass die bislang erhaltenen Auskünfte nicht mehr ausreichen, um die Erwartungshaltung des Grossen Rates zu erfüllen. Die Kommission bat die zuständige Direktion deshalb darum, mündlich darzulegen, warum das Projekt derart ins Stocken geraten sei und wie die finanzielle Lage respektive die Verwendung des gesprochenen Kredits insbesondere auch unter Berücksichtigung der Beiträge des BAK aussehe. Dieses Gespräch fand Ende November des Berichtsjahres statt und dessen Auswertung wird die Kommission im nächsten Jahr vornehmen. Über den

weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht wird die GPK entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren⁶.

3.4.6 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee als Gegenstand für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Noch im selben Jahr hatte zum Auftakt ein gemeinsames Treffen mit der BVE, der heutigen BVD, stattgefunden, an welchem die Modalitäten des künftigen, halbjährlichen Reportings vereinbart wurden.

Aus dem achten und neunten Reporting, welche die BVD der GPK per Ende April respektive per Ende Oktober des Berichtsjahres zustellte, ging hervor, dass sich das Projekt bezüglich Kosten, Terminen wie auch Risiken weiterhin auf Kurs befindet. Der Neubau war termingerecht fertiggestellt worden und die Instandsetzung der bestehenden Bauten war wie geplant etappenweise in Ausführung und dauert bis 2022.

Die GPK hatte in der Vergangenheit festgestellt, dass die Standardfragen am Ende des Reportings jeweils exakt gleich beantwortet worden waren, was aus Sicht der Kommission keinen grossen Mehrwert für die Wahrnehmung der begleitenden Oberaufsicht brachte. Deshalb bat die GPK die BVD, bis zum Abschluss des Projekts vier zusätzliche Fragen im Rahmen des Berichts zu beantworten. Laut Bericht weicht das Projekt grundsätzlich nicht von der Planung ab und die aktuellen Projekttermine können eingehalten werden. Die Kommission nahm beide Standberichte im Berichtsjahr zur Kenntnis und wird entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht informieren.

3.4.7 Weitere Aktivitäten

- **Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung aus verschiedenen Gründen als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2020 der BBSA. Gemäss diesem wiesen die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen dank dem ausserordentlich guten Börsenjahr 2019 eine Bilanzsumme von gesamthaft 201,5 Milliarden Franken auf, die freiburgischen eine von 9,8 Milliarden Franken. Dem Bericht war zu entnehmen, dass die BBSA insgesamt auf Kurs und vom wirtschaftlichen Einbruch der Corona-Pandemie nicht direkt betroffen sei – der Umsatz konnte nahezu auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden. Der Umfang des Reservefonds entsprach Ende 2020 dem Jahresumsatz (aktuell ca. 2,7 Millionen Franken). Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA waren im Bericht zum Schluss gekommen, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei.
- **Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug (eUmzug):** Der GPK obliegt die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts. Das Projekt «eUmzug», das auf einer Versuchsverordnung basiert (eUmzug VV), ermöglicht während einer befristeten Dauer das elektronische An- und Abmelden bei der Gemeinde. Im Mai des Berichtsjahres informierte die DIJ die GPK darüber, dass der Regierungsrat den Evaluations- und Controllingbericht zur Kenntnis genommen und den Auftrag erteilt habe, eUmzug in die ordentliche Gesetzgebung zu überführen. Die GPK teilte der DIJ in der Folge mit, dass aus Sicht der Kommission der Entscheid, eUmzug in die ordentliche

⁶ Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass er die kritische Einschätzung der GPK zum Stand der Planung und Realisierung neuer Halteplätze nicht teile. Wohl sei es bei der Planung und Realisierung zu gewissen zeitlichen Verzögerungen gegenüber der ursprünglichen Planung gekommen. Der RR gibt jedoch zu bedenken, dass einerseits Raumplanungsverfahren grundsätzlich schwer planbar sind, weil im nationalen und kantonalen Raumplanungsrecht die Mitwirkungs-, Rechtsschutz- und Rechtsmittelverfahren sehr ausgeprägt seien und auf vielfältige Weise und ganz besonders bei umstrittenen Vorhaben, wie es Standplätze für Fahrende sind, Verzögerungen bewirken können. Andererseits sei der Kanton bei der Schaffung neuer Halteplätze und für deren Betrieb zwingend auf die Akzeptanz bei den betroffenen Standortgemeinden angewiesen. Diese Akzeptanz mittels teilweise zeitaufwändigen Verhandlungen, Konsultationen und Abstimmungen zu sichern, sei für den Regierungsrat essentiell und für eine erfolgreiche Realisierung der Halteplätze unverzichtbar.

Gesetzgebung zu überführen, nachvollziehbar und methodisch überzeugend sei. Die GPK merkte jedoch an, dass den Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen eine sehr hohe Beachtung zu schenken sei. Die Kommission begrüsst es zudem sehr, dass ein Bericht erarbeitet werden soll, welcher als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Verabschiedung der zu erarbeitenden Gesetzesvorlage an den Grossen Rat dienen soll. Dieser soll aufzeigen, dass eUmzug dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Softwareentwicklung und Informationssicherheit entspricht. Nach der zufriedenstellenden Klärung einer Anschlussfrage zu einer Veränderung der jährlich wiederkehrenden Kosten schloss die GPK das Geschäft im Berichtsjahr schliesslich ab.

3.5 Ausschuss GSI/SID

3.5.1 Bericht «Berner Spitallandschaft um Umbruch»

Im Mai verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht zur bernischen Spitallandschaft, den die GPK zuhanden der Herbstsession des Grossen Rates vorberiet. Auslöser für den Bericht war die Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» gewesen, die von der GPK im August 2019 eingereicht und vom Grossen Rat in der Wintersession 2019 deutlich überwiesen worden war. Der Regierungsrat hatte damit den Auftrag erhalten, in einem Bericht die heute bestehenden Risiken für den Kanton im Spitalbereich zu benennen und aufzuzeigen, welche Massnahmen für eine funktionierende und wirtschaftliche Spitalversorgung nötig sind. Der Bericht des Regierungsrates bestand aus einer Analyse, welche ein externes Beratungsunternehmen vorgenommen hatte, und Schlussfolgerungen, die der Regierungsrat daraus zog. Die GPK führte verschiedene Anhörungen durch und stellte schliesslich Antrag zuhanden des Grossen Rates. Die GPK stützte dabei die Stossrichtung des Berichts. Namentlich begrüsst die GPK die Absicht des Regierungsrates, mit dem im Bericht skizzierten Zusammenarbeitmodell («Hub-and-Spoke») eine noch stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit unter den verschiedenen Leistungserbringern zu erreichen. Während für die Kommission klar war, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet sein muss, könnte es durchaus sinnvoll sein, wenn spezialisierte und hochspezialisierte Behandlungen künftig auf gewisse Hubs konzentriert werden.

Die GPK beantragte, den Bericht mit sechs Planungserklärungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Kommission war überzeugt, dass noch nicht der Moment sei, bereits darauf Einfluss zu nehmen, welches Spital unbedingt Hub sein müsse, welche Rolle das Inselspital genau einnehmen soll oder wie die Rettungsdienste künftig ausgerichtet sein müsse. Der GPK war es wichtiger, mit übergeordneten Planungserklärungen Vorgaben für den weiteren Prozess zu machen und dabei eine gewisse Flughöhe nicht zu unterschreiten. Wichtig war es der Kommission auch, dass sie sich auf Anträge einigen könnte, hinter der die gesamte Kommission stehen konnte.

Der Grosse Rat überwies fünf der sechs Planungserklärungen der GPK. Bei der Planungserklärung, die der Grosse Rat nicht übernahm, entschied er sich für eine alternative Planungserklärung mit einer verbindlicheren Formulierung. Diese verlangte, dass dem Grossen Rat vor der Einführung eines konkreten Modells ein erneuter Bericht vorgelegt werden müsse. Die Planungserklärung der GPK hatte generell den Einbezug des Grossen Rates vor den entscheidenden Weichenstellungen verlangt.

Der Bericht wurde mit zwei weiteren Planungserklärungen aus der Ratsmitte einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.5.2 Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern

Gemäss gängiger Praxis führt die GPK Besuche bei ausgewählten Ämtern durch, um sich vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des betroffenen Amtes zu verschaffen. Im Berichtsjahr stattete die Kommission einen entsprechenden Besuch bei der Kantonspolizei Bern ab.

Ausschlaggebend für diese Wahl war der Umstand, dass es sich bei der Kantonspolizei (Kapo) mit rund 2500 Mitarbeitenden um das mit Abstand grösste «Amt» des Kantons Bern handelt und es aufgrund seiner Aufgabe immer wieder stark im Fokus der Öffentlichkeit und der Politik steht. So ist die Frage der Verhältnismässigkeit von Polizeieinsätzen regelmässig Gegenstand von Diskussionen. Vor einigen Jahren warfen auch extremistische Äusserungen von einzelnen Polizeiangehörigen Fragen auf. Der Zeitpunkt erschien der Kommission auch insofern günstig, als es Ende des Berichtsjahrs zu einem Wechsel an der Spitze der Kantonspolizei kam und sich damit die Chance bot, mit dem abtretenden Kommandanten auf die aktuelle Situation der Kantonspolizei und ihre Chancen und Risiken zu schauen.

Im September des Berichtsjahres wurde der entsprechende Ausschuss der GPK in Ittigen empfangen. Die Kommission konnte basierend auf dem Besuch feststellen, dass sich die Kapo in ihrem Alltag – auch unabhängig von der aktuellen Pandemiesituation – mit diversen Herausforderungen konfrontiert sieht und sich mit den immer wieder ändernden Ansprüchen an die Polizeiarbeit stets weiterentwickelt. Die GPK erfuhr bei ihrem Besuch von einer Bevölkerungsumfrage, mit welcher die Kapo erfahren wolle, wie sich die Bevölkerung fühlt und was sie von der Polizei erwartet. Daraus sollten dann laut Kapo die Zielsetzungen für die nächsten Jahre abgeleitet werden. Ein weiterer Schwerpunkt der aktuellen Polizeiarbeit sei der Pilotversuch mit Beweissicherungskameras. Da diese politisch nicht unumstritten sind, begrüsst es die GPK, dass deren Einsatz sorgfältig analysiert wird.

Die seitens Kommission gestellten Fragen wurden insgesamt zu deren Zufriedenheit beantwortet. Bei gewissen Themen bestand für die GPK aber weiterhin ein Informationsbedürfnis, sei es, weil die Fragen aus zeitlichen Gründen nicht mehr beantwortet werden konnten, sei es, weil die Ausführungen nach Einschätzung der Kommission zu sehr an der Oberfläche geblieben waren oder sei es, weil die gegebenen Antworten zu weiteren Anschlussfragen geführt hatten. Die GPK bat die SID folglich, einige Anschlussfragen zu den Themen «Gewalt / Bedrohungen gegen die Polizei», «Verhältnismässigkeit / Angemessenheit des polizeilichen Handelns» sowie «strukturelle Anpassungen aufgrund des neuen Polizeizentrums» zu beantworten. Die Rückmeldung dazu erwartet die Kommission zu Beginn des kommenden Jahres und wird sich bei deren Vorliegen damit beschäftigen.

3.5.3 Sozialhilfebezug von Bieler Hassprediger

Die GPK entschied im Oktober 2017 aufgrund diverser Medienberichterstattungen, sich dem titelerwähnten Thema anzunehmen. Sie verlangte vom Regierungsrat zusätzliche Informationen zum Fall und stellte allgemeine Fragen dazu. Aus der Antwort des Regierungsrates leitete die Kommission ab, dass der Fall genau geprüft werde und die Verwaltung daran arbeite, ähnliche Fälle in Zukunft möglichst zu vermeiden. Die GPK konnte basierend auf der Antwort des Regierungsrates auch feststellen, dass die heute geltenden Rechtsgrundlagen einen ähnlichen Fall nicht mehr zulassen würden.

Im Dezember 2017 bat die GPK die damalige POM, zu gegebener Zeit über den Stand der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und die Umsetzung der Massnahmen aus der Nachbesprechung vom Oktober 2017 zwischen Kanton und Gemeinden zu informieren. In einer Zwischeninformation vom Mai 2018 konnte die GPK lesen, dass die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zwar ein Strafverfahren gegen Abu Ramadan eröffnete, wobei jedoch offenblieb, wie rasch das Verfahren abgeschlossen werden könne. Des Weiteren wurde die Kommission dahingehend informiert, dass eine via Staatssekretariat für Migration (SEM) beim Bundesamt für Polizei eingereichte Anfrage zur Einschätzung der möglichen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit durch Abu Ramadan in Bearbeitung sei. Schliesslich stellte die POM in Aussicht, die GPK bei Vorliegen neuer Informationen möglichst rasch über die weiteren Schritte zu informieren.

Da der letzte Informationsstand der Kommission inzwischen zwei Jahre zurücklag, erlaubte sich die GPK im August 2020, in drei Bereichen Fragen an die SID zu richten. Das Interesse der Kommission betraf die Strafverfahren gegen Abu Ramadan, die Einschätzung betreffend eine mögliche Gefährdung durch Abu Ramadan sowie die Massnahmen aus der Nachbesprechung im Oktober 2017. Den Antworten der SID

konnte die GPK erstaunt entnehmen, dass die Strafverfahren gegen Abu Ramadan immer noch hängig waren. Die Kommission stellte indes auch in Frage, ob die Abläufe sowie die Vernetzungen und Absprachen zwischen den zuständigen Stellen optimal funktionierten. Die SID sah ein Gespräch des Sicherheitsdirektors und des Vorstehers des Amtes für Bevölkerungsdienste mit der GPK nicht als zielführend an. Die Direktion argumentierte, dass sie keinen Einfluss auf die Dauer des Strafverfahrens habe und die GPK sich deshalb mit Fragen zur Verfahrensdauer direkt an die Staatsanwaltschaft wenden solle. Parallel zur Anfrage um ein Gespräch mit der SID wandte sich die GPK im Oktober 2020 an die JuKo als zuständige Aufsichtsbehörde und bat diese darum, bei der Justiz eine Erklärung dazu einzuholen, weshalb die Verfahren derart lange dauerten. An einem Gespräch am Rande einer Session tauschten sich Vertretungen der GPK und der JuKo betreffend das Anliegen der GPK aus. Im Januar des Berichtsjahrs nahm die GPK ein Schreiben der JuKo zur Kenntnis, in welchem diese ausführte, dass die JuKo bis anhin keine Beanstandungen oder Bemerkungen zur Dauer der Verfahren hatte. Die Begründungen seitens Justiz für lange Verfahrensdauern seien seitens Justiz stets transparent und zur Zufriedenheit der Kommission ausgefallen. Die JuKo könne den Eindruck der GPK, dass die Verfahren der bernischen Justiz teilweise zu lange gehen, nicht teilen und sie sehe deshalb auch keinen Handlungsbedarf. Die GPK teilte der JuKo daraufhin mit, dass sie die Zufriedenheit der JuKo zu den Verfahrensdauern nicht teilen könne.

Die Kommission zeigte sich zudem weiterhin unzufrieden mit der aktuellen Situation und gelangte darum erneut an die SID, um Gespräch zum Thema Abu Ramadan zu führen. Dieses fand im Juni des Berichtsjahrs statt. Die Fragen der GPK bezogen sich vor allem auf die Einschätzung der möglichen Gefährdung durch Abu Ramadan. Die Ausführungen der SID zeigten, dass das ABEV und die Kapo bezüglich der Einschätzung der möglichen Gefährdung aktiv sind und Abklärungen beim Fedpol und beim SEM eingeleitet wurden. Insbesondere auch da gemäss Ausführungen der SID ein solcher Fall nach heutigem Recht nicht mehr vorkommen würde, entschied die GPK den Fall abzuschliessen. Abschliessend teilte die Kommission der SID mit, dass es aus Sicht der GPK äusserst bedenklich sei, dass bei einer Person der Verdacht bestehen kann, dass sie Hass predigt und zur Abkehr vom Schweizer Rechtsstaat aufruft und der Kanton scheinbar keine wirksamen Möglichkeiten hat, gegen eine allfällige Gefährdung der inneren Sicherheit Massnahmen zu ergreifen.

3.5.4 Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie

Die Beschäftigung der GPK mit dem Amt für Justizvollzug (AJV) hat ihren Ursprung im Jahr 2016, als diese nach der Analyse eines Berichts der Finanzkontrolle und der Stellungnahme des AJV zu verschiedenen Schlussfolgerungen gelangt war, welche sie der Direktion mitteilte. Daraus ergab sich auch das Interesse der Kommission am Masterplan und an der Justizvollzugsstrategie. Die GPK stellte im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zu diesem Bericht ihre Stellungnahme dazu der SiK zu. Die anhaltenden Unruhen in der Strafanstalt Thorberg führten dann 2017 dazu, dass sich die Kommission das AJV für einen künftigen Amtsbesuch vormerkte. Der Besuch fand schliesslich am 2. November 2018 statt. Im Zusammenhang mit dem Amtsbesuch teilte die GPK der SID ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen in verschiedenen Schreiben mit und schloss ihre Beschäftigung im Rahmen des Amtsbesuchs im Jahr 2020 formell ab.

Das Thema Justizvollzug wird die Kommission jedoch weiterhin beschäftigen, da aufgrund der Überweisung der Planungserklärungen 6 und 12 zur Justizvollzugsstrategie⁷ die SiK und die GPK regelmässig über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg informiert werden müssen. Aufgrund eines Schreibens der SID, welches die GPK zu Beginn des Berichtsjahrs erhielt, empfand sie es als angezeigt, gemeinsam mit der SiK und der SID zu klären, wie die Planungserklärungen 6 und 12 zur Justizvollzugsstrategie umgesetzt werden sollen. Die GPK erhielt im Schreiben der SID nämlich einerseits Informationen, welche aus ihrer Sicht an die SiK gehen müssten und gleichzeitig flossen diese Informationen aber nicht an die SiK. In einem Austausch von Delegationen der GPK und der SiK einigten sich die beiden Kommissionen darauf, dass die

⁷ PE 6: In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.

PE 12: Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.

SID die SiK und die GPK mit identischen schriftlichen Informationen bedienen soll, um die Informationsansprüche der Planungserklärungen 6 und 12 zu erfüllen. Die Informationen sollen in einer angemessenen Tiefe erfolgen, sodass die Kommissionen ihren Auftrag entsprechend wahrnehmen können und eine gewissenhafte Beschäftigung ermöglicht wird. Alle übrigen Informationen, welche über die Umsetzung der Planungserklärungen 6 und 12 hinausgehen, sollten sodann ausschliesslich an die SiK gelangen. Die GPK war nämlich der Ansicht, dass auf diese Weise dem Anliegen des Grossen Rates im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen 6 und 12 am besten Rechnung getragen werden könne, ohne damit unnötige Doppelspurigkeiten zu schaffen. Dieses Anliegen teilte die GPK der SID im Berichtsjahr in einem Schreiben mit und erwartet zu gegebener Zeit eine entsprechende Berichterstattung.

3.5.5 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

Wie jedes Jahr übermittelte die Sicherheitsdirektion dem zuständigen Ausschuss der GPK die Berichterstattung über die kantonale Staatsschutzfähigkeit. An einem Vertiefungsgespräch beantwortete eine Delegation der SID Fragen, die sich aus der schriftlichen Berichterstattung ergeben hatten. Zudem konnte der zuständige Ausschuss 2021 nachholen, was er 2020 pandemiebedingt absagen musste: Der Ausschuss nahm nämlich wieder einmal an einer Inspektion des Sicherheitsdirektors teil, um auf diese Weise einen vertieften Einblick zu erlangen, wie die SID die Dienstaufsicht über den kantonalen Staatsschutz ausübt. Im Nachgang dazu stellte der zuständige Ausschuss fest, dass die Aufsicht im Vergleich zur letzten Inspektionsbeteiligung im Jahr 2015 umfassender wahrgenommen worden war. Dieser Eindruck stützte sich darauf, dass die Inspektion klarer strukturiert war und dass nebst der Einzelfallprüfung auch spezifische Aspekte und Pendenzen aufgegriffen und vertieft worden waren. Kernstück blieb allerdings die Einzelfallprüfung. Auch hier hatte der Ausschuss den Eindruck, dass die Fälle etwas genauer angeschaut wurden als noch 2015, auch wenn beim einen oder anderen diskutierten Fall die gesammelten Daten in Bezug auf die im Polizeigesetz vorgegebenen Kriterien Rechtmässigkeit und Angemessenheit, Zweckmässigkeit sowie Wirksamkeit (vgl. Art. 16. Abs. 2 des Polizeigesetzes [PolG]) durchaus noch etwas vertiefter hätten geprüft werden können. Im Unterschied zu 2015 gab es im Nachgang zur Inspektion allerdings einen Nachfolgebesuch, bei dem das interne Kontrollorgan der SID die Fachverantwortlichen erneut traf, um weitere Fälle anzuschauen oder an der Inspektion aufgeworfene Fälle zu vertiefen. Somit ist es möglich, dass gewisse Fälle vom Kontrollorgan nachträglich noch gezielter in Bezug auf die erwähnten Kriterien geprüft werden. Entsprechend ist eine abschliessende Beurteilung erst 2022 möglich, wenn die schriftliche Berichterstattung zur Aufsicht der SID über Jahr 2021 vorliegt.

Abgesehen davon machte der zuständige Ausschuss der GPK im Berichtsjahr folgenden Feststellungen zur Aufsicht über den kantonalen Staatsschutz:

a) Überwachung von politischen Aktivitäten

Nach 2020 blieben Fragen zur Überwachung von politischen Aktivitäten durch den Nachrichtendienst auch 2021 ein Schwerpunkt der GPK. Der zuständige Ausschuss gelangte nach Analyse verschiedener Unterlagen zur Feststellung, dass eine Sensibilisierung stattgefunden hat. Davon zeugte nach Einschätzung des Ausschusses die Weisung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), auf die Nennung der Parteizugehörigkeit zu verzichten oder diese zu schwärzen, aber auch der Entscheid des kantonalen Nachrichtendienstes, Polizeijournaleinträge, in denen mitunter Parteien genannt worden waren, nicht mehr den Berichten an den Nachrichtendienst beizulegen. Sollte das Thema nicht ohnehin im Verlauf der nächsten Jahre durch die Dienstaufsicht wieder aufgegriffen werden, will sich der Ausschuss vorbehalten, diesen Bereich mittelfristig erneut näher zu beleuchten.

b) Umfang an statistischen Angaben

Entgegen der Vorgabe der kantonalen Polizeiverordnung (Art. 6 Abs. 2 Bst. c PolV) verzichtete die SID 2021 in der schriftlichen Berichterstattung auszuweisen, wie viele sogenannte «Spontanberichte» des kantonalen Nachrichtendienstes sich explizit auf die Beobachtungsliste abstützen. Dies, weil diese Zahl nicht mehr automatisch erhoben wird, seit der kantonale Staatsschutz ausschliesslich auf der Arbeitsumgebung

des Bundes arbeitet. Die GPK führte in einer Stellungnahme zuhanden der SID aus, dass statistische Angaben ein zentrales, zwingend notwendiges Instrument sowohl für die Aufsicht als auch für die Oberaufsicht darstellen, weil sie ein übergeordnetes Bild aufzeigen. Der Umfang an statistischen Angaben sei im Bereich Staatsschutz nach Einschätzung der GPK schon heute eher bescheiden. Für die GPK wäre es ganz generell ein falsches Signal, Kennzahlen nicht mehr zu erheben. Für die GPK sollte der Umfang der Kennzahlen nicht kleiner, sondern im Gegenteil eher ausgebaut werden. So wäre es beispielsweise auch relevant zu erfahren, wie sich die vom kantonalen Staatsschutzorgan erstellten Berichte – sowohl Auftragsberichte als auch Spontanberichte – anteilmässig den einzelnen Kernbereichen (Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, Proliferation, Verbotener Nachrichtendienst, Cyberkriminalität) zuordnen lassen. Aus diesem Grund bat die GPK die SID in einer Stellungnahme, im Minimum an den in der Polizeiverordnung verankerten statistischen Angaben festzuhalten.

c) Revision des eidgenössischen Nachrichtendienstgesetzes (NDG)

Gemäss Informationsstand der GPK wird das Nachrichtendienstgesetz auf eidgenössischer Ebene in absehbarer Zeit revidiert werden. Die GPK bat die SID in einem Schreiben, von ihr in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen zu werden, sobald dieses starten wird.

3.5.6 Weitere Aktivitäten

- **Eingaben zur Polizeiarbeit:** Im Jahr 2019 erhielt die GPK zwei aufsichtsrechtliche Anzeigen. Bei der einen handelte es sich um eine Kopie, die an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) gerichtet war. Es ging um die Rolle des Regierungsstatthalters Bern-Mittelland als Bewilligungsbehörde für die Betriebe der Reitschule. Diese Eingabe nahm die Kommission zur Kenntnis. In einem zweiten Schreiben erhielt die GPK in Kopie eine aufsichtsrechtliche Anzeige, die an den Kommandanten der Kantonspolizei gerichtet war. Die Verfasserin der Anzeige bat die GPK, eine Untersuchung wegen der Verhältnismässigkeit eines Polizeieinsatzes einzuleiten. In Absprache mit der für Eingaben zuständigen Justizkommission einigten sich die beiden Kommissionen darauf, dass die GPK diese Eingaben behandeln würde. Im Falle der Eingabe betreffend Polizeieinsatz wies die GPK in einem Antwortschreiben darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Einzelfälle zu beurteilen, sie aber prüfen werde, inwieweit sie den geschilderten Vorfall zum Anlass nehmen wolle, um daraus gewisse Fragestellungen in genereller Art und Weise zu betrachten. Bei beiden Eingaben bat die GPK die betroffenen Direktionen darum, die GPK zu gegebener Zeit mit den entsprechenden Antworten an die Anzeigenden zu bedienen. Die Kopie der Antwort der JGK erhielt die GPK im Dezember 2019 und die Antwort der SID im Dezember 2021. Mit letzterer wird sich die Kommission im nächsten Jahr beschäftigen.
- **Rechtmässigkeit des Verbots von Unterschriftensammlung zu kantonalen Vorlagen:** Im Dezember 2020 beschloss der Regierungsrat eine Anpassung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) und verbot darin das Sammeln von Unterschriften zu kantonalen und kommunalen Erlassen (vgl. Art. 8a bis 8d Covid-19 V). Die GPK griff das Thema auf, weil sie den Entscheid in Bezug auf die Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit in Frage stellte. Mitte Januar 2021 hob der Regierungsrat das Verbot wieder auf. In einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates begrüsst die GPK diesen Entscheid: Der Umstand, dass im Kanton Bern für kantonale und kommunale Vorlagen keine Unterschriften mehr gesammelt werden durften, für nationale hingegen schon, schuf nach Ansicht der GPK eine sachlich kaum begründbare Ungleichbehandlung bei der Ausübung politischer Grundrechte – und dies bei einer epidemiologischen Lage, die in beiden Fällen die gleiche gewesen war. Zudem hatte der Regierungsrat mit dem Sammelverbot der Bevölkerung auch die Möglichkeit entzogen, politisch auf die aktuelle Pandemie im Kanton Bern und die Entscheide des Regierungsrates zu reagieren. Mit dem Aufhebungsentscheid des Regierungsrates erübrigten sich weitere Aktivitäten, so dass die Kommission die Thematik mit einem Schreiben an den Regierungsrat abschliessen konnte.

- **Neuorganisation des Gesundheitsamtes:** Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK mit der Reorganisation der GSI. Auslöser war insbesondere, dass im Rahmen der Neuorganisation die Kantonsärztin nicht mehr einem Amt vorstand, sondern der Bereich neu dem Gesundheitsamt angehörte. Gleichzeitig schuf die WEU ein zusätzliches Amt, indem das Veterinärwesen aus dem Amt für Landwirtschaft und Natur ausgegliedert wurde. Diese Organisationsänderungen warfen in der Kommission Fragen auf. Abklärungen der GPK ergaben, dass grundsätzlich der Regierungsrat die Kompetenz hat, Ämter zusammenzuschliessen oder neue zu bilden. Gemäss Unterlagen auf der Internetseite der GSI hatte die Direktion einen externen Auftrag zur Erstellung einer Ist-Analyse der Organisation erteilt. Diese zeigte die Stärken und den Handlungsbedarf der Organisation auf. Basierend darauf war ein Konzept erstellt worden. Die Unterlagen liessen darauf schliessen, dass die Reorganisation auf umfassenden Abklärungen und gut abgestützten Argumenten erfolgt war. Die Kommission verzichtete deshalb auf weitere Aktivitäten und schloss das Thema im Berichtsjahr ab.
- **Kredit für Neubau Spitalzentrum Biel:** Der Regierungsrat verabschiedete im März 2021 einen Kredit in der Höhe von 78 Millionen Franken für den Neubau des Spitalzentrums Biel in Brugg für die Beratung in der Sommersession. Ursprünglich hätte in der gleichen Session auch der Bericht des Regierungsrates zur bernischen Spitallandschaft behandelt werden sollen (vgl. Kapitel 3.5.1). Allerdings verzögerte sich die Erarbeitung dieses Berichts, so dass bereits im Frühling absehbar war, dass eine gleichzeitige Behandlung der beiden Geschäfte in der Sommersession nicht möglich sein würde. Aus diesem Grund gelangte die GPK mit einem Schreiben an den Regierungsrat. Sie schrieb, es sei für sie nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat die Behandlung des Kreditgeschäfts nicht ebenfalls zumindest in die Herbstsession verschoben habe. Sie erachtete es nicht als zielführend, wenn der Grosse Rat zuerst über die Finanzierung eines Einzelvorhabens befinden müsse, bevor er eine Session später eine politische Diskussion zur grundsätzlichen Auslegeordnung des Regierungsrates über die bernische Spitallandschaft führen könne. Die GPK forderte den Regierungsrat auf, das Kreditgeschäft in Absprache mit der vorberatenden Kommission auf der Geschäftsplanung nach hinten zu verschieben, dies auch deshalb, weil die GPK keine zwingenden Gründe erkennen konnte, die es nötig gemacht hätten, den Kredit um jeden Preis in der Sommersession zu behandeln. Der Regierungsrat teilte in seinem Antwortschreiben mit, dass das Kreditgeschäft grundsätzlich zwar unabhängig von der Diskussion rund um den Spitalbericht erfolge könne, er zeigte sich aber dennoch bereit, das Geschäft in die Herbstsession zu verschieben. An dieser wurde der Kredit einstimmig überwiesen.
- **Teststrategie an der Volksschule:** In der zweiten Jahreshälfte wurde die Frage, welches die optimale Corona-Teststrategie an den Berner Schulen sei, in der Öffentlichkeit und in der Politik intensiv diskutiert. Auslöser war der Entscheid des Kantons, auf Reihentests zu verzichten und stattdessen auf das sogenannte «Ausbruchstesten» zu setzen. Befeuert wurde diese Diskussion im September, als ein Medium der zuständigen Direktion vorwarf, die wahre Verbreitung des Virus an der Schule verschleiert zu haben. Die GPK griff das Thema auf und teilte dem Regierungsrat im Oktober in einem Schreiben mit, dass in der Sache durchaus noch Erklärungsbedarf bestehe. Für die GPK stellte sich beispielsweise die Frage, wie sich die zuständige Direktion die Differenzen zwischen den unterschiedlichen Laboren erklärte oder wie sie darauf reagierte, dass sich bei positiven Pool-Tests herausstellte, dass die Einzelproben alle negativ waren. Die GPK entschied allerdings, die Thematik nicht gesondert aufzugreifen. Stattdessen ersuchte sie den Regierungsrat, sich damit im Rahmen der Evaluation zu befassen, mit welcher er das kantonale Krisenmanagement in der Pandemie ohnehin einer kritischen Überprüfung unterziehen wollte. Eine entsprechende Absichtserklärung hatte der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Motion 108-2021 «Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021» abgegeben. Diesen Vorstoss hatte der Grosse Rat in der Herbstsession 2021 mit grossem Mehr als Postulat überwiesen.
- **Petition zur Führung des Rückkehrzentrums Aarwangen:** Im Februar erhielten der Regierungsrat und die GPK eine Petition, in welcher verschiedene Organisationen verlangten, im Rückkehrzentrum Aarwangen menschwürdige Bedingungen sicherzustellen, eine Untersuchung zur

Betreuungssituation in den Rückkehrzentren durchführen zu lassen und der zuständigen Betreiberin den Auftrag für das Führen der kantonalen Rückkehrzentren zu entziehen. Die Justizkommission, die formell für Petitionen zuständig ist, leitete diese der GPK zur abschliessenden Beantwortung weiter. Eine Delegation der GPK erhielt kurz darauf die Möglichkeit, an einer Sitzung der Sicherheitskommission beizuwohnen, bei welcher zum Thema verschiedene Anhörungen stattfanden. In ihrer abschliessenden Antwort an die Petitionäre führte die GPK dann aus, dass der Grosse Rat ihre Anliegen bereits aufgenommen habe. Mit der Überweisung der Motion 299-2020 «Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern» in der Sommersession 2021 war der Regierungsrat beauftragt worden, in einem unabhängigen Bericht darzulegen, inwiefern die Situation in den kantonalen Rückkehrzentren menschenrechtskonform und kindgerecht ausgestaltet sei. In derselben Session hatte der Grosse Rat zudem eine zweite, ähnlich lautende Motion⁸ überwiesen. Indem der Grosse Rat die Abschreibung der Forderungen bestritt, gab er dem Regierungsrat den verbindlichen Auftrag, die entsprechenden Abklärungen zu treffen und in einem Bericht Rechenschaft abzulegen. Abgesehen davon hat die GPK seit längerem geplant, in der neuen Legislatur, die Prozesse und Abläufe im bernischen Asylwesen und namentlich die Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (Na-Be) vertieft zu überprüfen.

4. Vorberater von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c Geschäftsordnung [GO]) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

a) Frühlingsession

- Controllingbericht Abbau, Deponie Transporte 2020
Der Grosse Rat nahm den Bericht mit elf von der GPK eingebrachten Planungserklärungen mit 149 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zur Kenntnis (Die Vorberaterung des Geschäfts fand 2020 statt. Für weiterführende Informationen vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2020, S. 24/25).
- Bericht über die Vergütung der strategischen und operativen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen
Der Grosse Rat nahm den Bericht mit drei von der GPK eingebrachten Planungserklärungen einstimmig mit 149 Stimmen zur Kenntnis (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.3.2).

b) Sommersession

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2020
Der Grosse Rat nahm den Bericht einstimmig mit 134 Stimmen zur Kenntnis.
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2020
Der Grosse Rat nahm den Bericht einstimmig mit 142 Stimmen zur Kenntnis.

c) Herbstsession

- Bericht «Spitallandschaft im Umbruch»
Der Grosse Rat nahm den Bericht mit acht Planungserklärungen – fünf davon eingebracht von der GPK – einstimmig mit 152 Stimmen zur Kenntnis (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.5.1).

⁸ Motion 016-2021 «Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in Asylunterbringungen»

5. Vorstösse

5.1 Eingereichte Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr die Motion 084-2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells ein (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.4.3).

5.2 Behandelte Vorstösse

Im Berichtsjahr behandelte der Grosse Rat keine parlamentarischen Vorstösse der GPK.

6. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 Grossratsgesetz). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

6.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen und Gremien des Grossen Rates.

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Ausschuss FIN/WEU/BKD mit Ausschuss FIN/SID/ICT der FiKo	Jährliches Informatikgespräch	Kap. 3.3.3
Präsidium der GPK mit Präsidium SiK	Vorgehen in Sachen Umsetzung PE zur Justizvollzugsstrategie	Kap. 3.5.4
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Der institutionalisierte Austausch der beiden Kommissionspräsidien fand drei Mal am Rand der Session statt.	-
Delegation GPK in FiKo-Sitzung	Mündlicher Mitbericht im Rahmen der Totalrevision des KFKG	Kap. 3.2.1
Delegation GPK in SiK-Sitzung	Teilnahme an der Anhörung von verschiedenen Vertretungen zum Thema Rückkehrzentren (ORS, etc.) durch SiK	Kap. 3.5.6
Delegation Grossratspräsidium an Sitzung GPK-Präsidium	Aufsichtsgespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates	Kap. 3.2.3

6.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In fünf Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

a) Stellungnahmen zuhanden der Justizkommission (JuKo)

- Die JuKo ist zuständig für die Behandlung von Petitionen und Eingaben. Bei drei Eingaben, die explizit an die GPK adressiert waren und die zuständigkeitshalber der JuKo weitergeleitet worden waren, lud die JuKo die GPK ein, Stellung zu nehmen:

- Eingabe betreffend widerrechtliche Kündigung durch die Berner Fachhochschule
- Eingabe zur Rolle der kantonalen Behörden bei einem Konkursverfahren
- Eingabe zum Informationsfluss im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit

In allen drei Angelegenheiten wies die GPK vor allem auf den Grundsatz hin, dass ihre Aufgabe nicht darin besteht, konkrete Einzelfälle zu beurteilen.

b) Stellungnahme zuhanden der Finanzkommission (FiKo):

- Mitbericht zur Revision des FLG/FHG: Die GPK gab Ende Jahr der FiKo einen schriftlichen Mitbericht ab zur Totalrevision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FLG) bzw. zum Finanzhaushaltsgesetz (FHG), wie es neu heisst (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.3.1).
- Anhörung zum KFKG: Eine Delegation der GPK wurde von der FiKo eingeladen, mündlich ihre Anliegen zur Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG) vorzubringen. Die GPK nahm diese Gelegenheit gerne wahr und verzichtete im Zuge dessen auf einen schriftlichen Mitbericht (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.2.1).

7. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 28. April 2022

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr kam es zu drei personellen Wechseln in der Kommission: Für Ulrich Egger (SP, Hünibach), der per Ende März aus der GPK zurücktrat, rückte Bänz Müller (SP, Innerberg) in die Kommission nach. Zwei Monate später trat Madeleine Graf (Grüne, Belp) aus der GPK zurück. Ihren Platz übernahm Andrea de Meuron (Grüne, Thun). Schliesslich überliess Andrea Zryd (SP, Magglingen) Ende August ihren Platz Marianne Dumermuth (SP, Thun).

Name	Fraktion	In der GPK seit
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Leuenberger Samuel (Vizepräs.)	SVP	2017
Benoit Roland	SVP	2018
De Meuron Andrea	Grüne	2021
Dumermuth Marianne	SP/JUSO/PSA	2021
Dütschler Peter	FDP	2018
Egger Martin	glp	2015
Eichenberger Beatrice	Die Mitte	2018
Fuhrer Regina	SP/JUSO/PSA	2017
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Matti Matthias	Die Mitte	2020
Müller Bänz	SP/JUSO/PSA	2021
Ruchti Fritz	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Vogt Hans-Rudolf	FDP	2018

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu 8 ganztägigen sowie 14 halbtägigen Sitzungen zusammen. Bei sechs dieser Sitzungen handelte es sich um ausserordentliche Termine, die meisten davon standen im Zusammenhang mit der Session. Die Zahl der Plenumsitzungen nahm gegenüber dem Vorjahr um rund 50 Prozent zu. Grund dafür waren nebst der generell hohen Geschäftslast die Anhörungen im Zusammenhang mit den Grossratsgeschäften, welche die GPK vorbereitet.

Die Steigerung bei der Anzahl Ausschusssitzungen war mit rund 70 Prozent gegenüber dem Vorjahr noch frappanter als bei den Plenumsitzungen. Das war im Wesentlichen auf den Spezialausschuss zurückzuführen, der sich um die Untersuchung der Vorkommnisse rund um die Deponie Blausee/Mitholz kümmerte und allein rund 20 Mal zusammentraf. Am zweitmeisten tagte der Ausschuss FIN/WEU/BKD mit rund 15 Sitzungen. Insgesamt traten die Ausschüsse zu 67 Sitzungen zusammen.

3) Abschied des Kommissionspräsidenten

Nach acht Jahren wird der Präsident, Peter Siegenthaler, wegen Amtszeitbeschränkung die Kommission Ende Mai 2022 verlassen müssen. Die GPK-Mitglieder danken dem Präsidenten schon jetzt ganz herzlich für das grosse Engagement und die geleistete Arbeit. Mit seiner umsichtigen Führung hat er ganz wesentlich dazu beigetragen, dass in der GPK über die Parteigrenzen hinweg Entscheide im Konsens getroffen werden konnten und die Kommission so nach aussen geschlossen auftreten konnte.

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude	JuKo	Justizkommission
AHVG	Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (SR 831.10)	JVA	Justizvollzugsanstalt
AJV	Amt für Justizvollzug	Kapo	Kantonspolizei
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	KDSG	kantonales Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission	KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz) (BSG 622.1)
BAK	Bundesamt für Kultur	KoTrA	Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht	LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
BBSAG	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223)	Na-Be	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs
BEBV	Berner Bauern Verband	NDB	Nachrichtendienst des Bundes
BJR	Bernjurassischer Rat	NDG	Nachrichtendienstgesetz (SR 121)
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion	NeVo	Neue Vorgangsbearbeitung
BKW	Bernische Kraftwerke	OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (BSG 152.01)
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion	PCG-RiLi	Public-Corporate-Governance-Richtlinien
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
Covid-19 V	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (BSG 815.123)	PolG	Polizeigesetz (BSG 551.1)
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz	POM	Polizei- und Militärdirektion
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)	REVOS	Revision des Volksschulgesetzes
eUmzug VV	Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug	RFB VV	Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungsbereichs des für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne
e-revKFKG	Entwurf revidiertes KFKG	RSTA	Regierungsstatthalterämter
FHG	Finanzhaushaltsgesetz	SAGW	Schweizerischen Akademie für Geisteswissenschaften
FiKo	Finanzkommission	SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
FIN	Finanzdirektion	SEM	Staatssekretariat für Migration
FK	Finanzkontrolle	SID	Sicherheitsdirektion
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)	SNF	Schweizerischer Nationalfonds
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)	SStG	Sonderstatutgesetz (BSG 102.1)
GPK	Geschäftsprüfungskommission	SVSA	Strassenverkehr- und Schifffahrtsamt
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)	UPI	Unabhängige Prüfung der Informatik
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	VBG	Verband Bernischer Gemeinden
GVB	Gebäudeversicherung Bern	VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
HSM	Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee	WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion
ICT	Information and Communications Technology		
IFG	Innovationsförderungsgesetz (BSG 901.6)		
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion		